

II. Periode, Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **69 (1914)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Periode: Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

A. Allgemeine Verhältnisse der Allmend.

§ 6. Fixierung der Nutzungsrechte und Ausbildung eines eigentlichen Realrechtes.

Seit dem 16. Jahrhundert beginnt für die Entwicklung des Gemeindewesens eine neue Etappe, die ihre Ursachen in verschiedenen Erscheinungen hat. Wenn auch die staatliche Gesetzgebung die einheitliche Regelung des Gemeindewesens noch nicht in die Hände genommen hat, so hat doch die für den ganzen Kanton vorgenommene Armenverordnung von 1590 und 1595 insofern einen Einfluß auf die Gestaltung der genossenschaftlichen Rechte der Gemeinden, als „jedes Amt, Dorf oder Kirchspiel“ verhalten wurde, seine angehörigen Armen selbst zu unterhalten. Dadurch wurde neben der Genossame in Holz und Feld eine neue Zusammengehörigkeit begründet, welche zu einer Beschränkung der Aufnahme neuer Genossen oder Hintersaßen führen mußte, weil auch über den Anspruch auf die Almosengenössigkeit im Armutsfalle der berechnete Wohnsitz als Genosse oder Hintersaße entschied. Aehnlich wie sich in der Stadt Luzern das Bürgerrecht, mit dem das Allmendnutzungsrecht verbunden war, immer mehr und mehr schloß, geschah es auch in den Landgemeinden. Diese Abschließung und Begrenzung der Gemeindezugehörigkeit auf dem Lande (wir können hier anfangs dieser Periode wohl kaum von einem

Gemeindebürgerrecht sprechen mit Ausnahme derjenigen größern Gemeinwesen, die ein dem städtischen nachgebildetes Bürgerrecht hatten, wie z. B. Sempach, Sursee usw.) geschah auch durch Einführung eines bestimmten Einzugsgeldes, das seit Beginn des 16. Jahrhunderts in den meisten Gemeinden von denjenigen Neueinziehenden entrichtet werden mußte, die nicht durch Geburt der Gemeinde angehörten und an den Nutzungen teilnehmen wollten.¹⁾ Zugleich drängte auch das stete Streben der Allmendgenossenschaften, sich gegen außen immer strenger abzuschließen, zu einer bestimmten Abgrenzung und Fixierung der bestehenden Nutzungsrechte an der Allmend. Es konnte dies in verschiedener Weise geschehen:

Ein einfaches Mittel, bei der Vermehrung der Bevölkerung und Häuser und der Zerstückelung vieler Güter einer für die Allmende schädlichen Vermehrung der Anteilhaber vorzubeugen, war das Verbot, neue Häuser zu bauen, wo früher keine gestanden hatten. So bestimmt eine Verordnung über Güterkäufe in Münster von 1630:²⁾

„Und ob gleichwohlen sechtens denen burgern und „hintersäßen, die in ihrem burgerzihl, oder herren probst „bußenbezirk ligende Güter an inheimische oder frömde „zu verkaufen frei gestellt ist, so solle dennoch weder „heimischen noch fremden auf selbe, wenn zuvor keine „feurstatten daraufgestanden, neue häuser oder feuer- „stätten zu bauen ohne vorhergegangene Bewilligung eines „jeweiligen herren propsten zu Münster erläubt seyn.“

Die Begründung neuer Hofstätten war also hier an die Bewilligung des Propstes geknüpft.

In welcher Weise die Gemeinde Rickenbach den gleichen Zweck zu erreichen suchte, geht aus folgenden Bestimmungen hervor: Im Jahre 1621, am 30. Oktober,

¹⁾ Gewöhnlich war der anfangs geringe Betrag des Einzugsgeldes 5 Pf. Häller. So nach dem Amtsrecht von Hitzkirch v. 1534. Eidgen. Abschiede IV. I. d. p. 499—509.

²⁾ Zeitschr. f. schweiz. R., N. F., II, p. 272.

nahm Untervogt Heinrich Rennhaas, Bläsi Habermacher, Heini Jurth und Rudi Wey, die Vierlüt Kaspar Jurth und Michel Wey samt der ganzen Gemeinde, „damit künftighin Span und Zwietracht vermieden werden“, folgende Satzungen an:³⁾

1. Es solle einer wie der ander, so hier geboren und angenommen, im Gemeinwerch gleiche Kosten, Rechte und Gerechtigkeit haben.

2. Gibt die Gemeinde einem Rickenbacher auf dem Gemeinwerch einen Bauplatz für eine Haushofstatt und verkauft er später dieses (neue) Haus einem Fremden, so soll es abgebrochen werden und der Platz wieder der Gemeinde heimfallen.

3. Wer sein Haus und Heim einem Fremden außerhalb der Gemeinde verkauft, der soll aus der Gemeinde ziehen.⁴⁾

4. Wer einen fremden Hausmann einsetzt, der soll ihn „Beholzen“. Er hat kein Recht in Feld und Wald.

Zu gleichem Zweck wurde 1745 von Schultheiß und Rath der Stadt Luzern in Knutwil bestimmt:

„daß wo schon in einem oder andern haus mehr als „ein Ofen wäre, gleichwohlen mehr nit als ein Ofen das „Recht im Gemeinholz haben und künftighin kein neuer „vorhero nit gestandener Ofen aufgesetzt werden soll.“⁵⁾

Einzugsgelder und das Verbot, neue Häuser innerhalb des Dorfes zu errichten, konnten wohl eine Vermehrung der Anteilhaber hemmen, aber in der Mehrzahl der Gemeinden nicht vollständig verhindern, da dort, wo der Besitz eines Gutes zur Ausübung des Nutzungsrechtes notwendig war, durch Tod eines Genossen und Teilung seines Gutes unter dessen Söhne der Gemeinde statt eines Berechtigten mehrere Berechtigte erstehen konnten. Diesem Uebelstande suchte man daher auf eine andere

³⁾ Staatsarchiv F. G.

⁴⁾ So lautet auch eine Stelle im Twingrecht von Pfäffikon. Staatsarchiv F. G.

⁵⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 414.

Weise abzuhefen. Die Zahl der in einem bestimmten Zeitpunkt von den berechtigten Genossen besessenen Höfe wurde für abgeschlossen erklärt. Diese Fixierung einer Anzahl von „Ehehaftenhofstätten“ scheint in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stattgefunden zu haben, und in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts findet man wirklich in allen Aemtern Zählungen von solchen Hofstätten. Das Zwingrecht von Schötz (1645) sagt in Bezug auf diese Abschießung folgendes:

„Item und damit der zwing und gemeine Zwingsgenossen in gutem Wesen und Wohlstand sowohl in Holz als mit der Allmend bestehen können, sollen fürderhin keine neuen Häuser und Hofstätten aufgerichtet werden. Wann auch ein Zwinggenosß sein Haus und Zwingsrecht einem Fremden verkaufen würde, soll er mit Weib und Kindern aus dem Zwing ziehen und allda kein Recht nicht mehr haben und soll sich auch dazu verstehen, daß, obwohl ein Vater mehr dann einen Sohn verläßt, daß solche nicht mehr dann ein Zwingsrecht haben sollen, es wäre denn Sache, daß einer ein Haus Hofstatt erkaufte, oder sonst ererbte, die das Zwingsrecht hätte“.⁶⁾

Durch diese Fixierung der Nutzungsrechte hatte dasselbe, wie auf diesem Libell hervorgeht, den Charakter eines vollendeten Realrechtes angenommen. Wer seine berechtigte Hofstätte verkauft, verkauft damit zugleich alles Anrecht auf die Allmend. Die Bestimmung, daß der Verkäufer nicht mehr in der Gemeinde bleiben durfte, wie sie uns in den meisten Libellen entgegentritt, hatte den Grund, daß derselbe bei weiterem Verbleiben in der Gemeinde dazu kommen könnte, ein persönliches, wenn auch beschränktes Recht geltend zu machen. So konnte in Maltern, wie wir sehen werden, neben dem realen Rechte der Güterbesitzer ein Personalrecht der besitz-

⁶⁾ Staatsarchiv F. G.

losen Genossen entstehen, da dort keine derartige Vorschrift galt.

In ähnlicher Weise wie in Schötz gestaltete sich auch in Geuensee die Fixierung der nutzungsberechtigten Güter, indem das Libell (aus dem 16. Jahrhundert) bestimmt:

„Es soll auch keiner zu keiner Zeit kein anderes Haus „oder Hofstatt in ihrem Dorf bauen, dann alle die 24 Häuser oder Hofstätten, deren Jede soll ihre Gerechtigkeit „haben.“⁷⁾

In andern Gemeinden, wo das Nutzungsrecht nicht auf den Häusern, sondern auf den Gütern haftete, suchte man nicht eine bestimmte Zahl berechtigter Häuser zu fixieren, sondern es wurde die Zahl der Nutzungsrechte in der Weise unabänderlich abgeschlossen, daß ein bestimmtes Maß der Güter als Einheit angenommen wurde, der ein genau bestimmtes Recht zukam. Wer weniger als diese Einheit besaß, bekam nur einen Bruchteil der auf die Einheit fallenden Nutzungsquantums. Es waren dies Gemeinden, wo es neben den vollberechtigten Hubern und Schuppossern, oder wie sie öfter genannt werden, „Puhren“ und „halben Puhren“, die „gantze und halbe“ Bauernhöfe besaßen, auch Tauner mit gewöhnlich in die Allmend eingeschlagenen Gütern und geringeren Nutzungsrechten gab.

Daß hier das Nutzungsrecht nicht auf den Häusern, sondern auf den Gütern ruhte, geht aus dem Twingslibell von Winikon deutlich hervor:

„Wann ein Frömder auf einen gantzen Bauernhof „lechenweis einziehet, so bezahlt er jährlich 5 Gl., einer „aber, so nur ein halben Bauernhof empfanget und für „ein Tauner zu achten ist, 3 Gulden und einer, so nur „ein Haus, Pünten und Garten lehenweis empfanget, „und noch in Holz noch in Feld kein Nutz- „nießung hat,“ — —⁸⁾

⁷⁾ Staatsarchiv F. G.

⁸⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 364.

Der oben dargestellte Grundsatz der Einteilung und Abschließung der Nutzungsrechte in diesen Gemeinden erhellt aus einer Urkunde, „den Twingsgenossen zue Wangen geben, Anno 1677“:⁹⁾

„als namblichen haben wyr für das erste zwüschen „denen Persohnen, so mehrere Bruch haben, den underscheid gemacht, daß auch dieselbige aus dem gemein „Werckh mit mehrerem Holtz betrachtet werden, in „massen für künftig einem Puhren zechen Klaffter, einen halben Puhren sibem Klaffter, „einem Tauner fünf Klaffer und den armen „leuthen, so kein Hauß und Heim haben, zwei Klaffter „Brennholz von Richter und Geschwornen gezeigt werden „solle. Und damit ein jeder wüsse, wie es mit „Ihme ein Beschaffenheit, und waß ihm an holtz gehöre, „so sollen die Jenne, so dreißig Juchart undt „darüber landt haben, für Puhren, Jene „aber, so ufs wenigst 15 Juchart haben, für „halbe Puhren und unter jetzt bemelter Anzahl güothen „haben, für Tauner gerechnet werden. Wo aber etwan „zwei oder mehr Tauner in einem Hause bei einander „wohnhaft und haushäblich werent, soll man nur jenen, „so den ofen hat, für einen Tauner halten, jeden aber der „übrigen, so vihl Ihren werent, als arme Leuth, die kein „Haus und Heim haben, mit zwei Klaffter Holtz betrachten.“¹⁰⁾

Auf einen Tauner traf es also hier ein halb so großes Recht wie auf einen vollberechtigten Bauer, obwohl sein Grundstück weniger als nur um die Hälfte kleiner als das als Einheit festgesetzte Gut des vollberechtigten Bauern war. Auch hatte ein Bauer, dessen Gut größer als die Einheit war, kein größeres Recht. Dies ist insofern inter-

⁹⁾ Staatsarchiv F. G.

¹⁰⁾ In ähnlicher Weise bestimmt der Twingrodel von Egolzwil von 1716 (Staatsarchiv F. G.): „Ein ganzer Bauer soll 5 Klaffer Holz „bekommen, ein halber drei, ein Tauner 2¹/₂ Klaffer.“

essant, als bisher die Größe des Nutzungsrechtes in keinem Zusammenhang mit der Größe des Grundbesitzes stand. Wenn auch durch den Satz, daß nur selbst gewintertes Vieh auf die Allmend getrieben werden kann, der größere Grundbesitzer naturgemäß mehr Vieh auftreiben konnte als der kleinere Grundbesitzer, so bestand dabei nur eine faktische Ungleichheit in der Ausübung des Rechtes, aber keine rechtliche Abstufung der Nutzungsrechte, wie wir ihnen hier begegnen. Doch können wir nach dem Gesagten auch hier nicht von einer ziffernmäßig genauen Beziehung zwischen der Größe des Grundbesitzes und der des Nutzungsrechtes sprechen.¹¹⁾ Eine solche Annahme scheint uns eher gerechtfertigt in Ettiswyl gemäß einem Vergleich zwischen den Zwinggenossen zu Ettiswil „des Ufftribs halber uf die Allmend von 1653“:

„Hans am Rhein der Hinder hat 5 Mannwerk im „Zwing, soll 6 Haupt uffzetrieben haben etc. Letzlichen ist „auch vorbehalten worden, daß, wo einer der obbemelten „Besitzer der im Twing ligenden Gütern etwas von solchen „jetzt besitzenden Gütern verkaufen täte, daß alsdann „allwegen soviel an hievor vermelter Anzahl Hauptvieh, „so er ufzetrieben hätte, dem Verkäufer ab, und dem „Käufer ufgehen solle, soviel einer manwerk verkaufen „täte.“¹²⁾

Wenn also z. B. der Hans am Rein $2\frac{1}{2}$ Mannwerk verkaufte, so konnte er nur noch 3 Haupt Vieh auftreiben. Je nach der Größe des verkauften Teilstückes verliert der Verkäufer zugleich die darauf ruhenden Auftriebsrechte.

In ähnlicher Weise setzt das Libell von Gettnau die Rechte der Bauern und Tauner fest. Ein ganzer Bauer

¹¹⁾ Vergleiche Renaud, die Gemeindennutzungen, insbesondere die Realgemeinderechte, p. 37. R. legt dar, daß die Gemeindennutzungen nicht im Verhältnisse zur Größe des Grundbesitzes standen.

¹²⁾ Staatsarchiv F. G.

hatte zwei Gerechtigkeiten, ein halber Bauer eine, ein Tauner eine. Ein Bauer konnte vier Schweine, ein halber Bauer und ein Tauner zwei in die „acherig“ treiben. Der Bauer konnte vier Personen schicken, um die Eicheln aufzulesen, der halbe Bauer und Tauner nur zwei.¹³⁾

Das Twingrecht von Roggliswil von 1622 unterscheidet zwischen ganzen Bauern, halben Bauern, hablichen Taunern und mindern Taunern. „Adam von Huoben, Vierer. „hat ohngefahr 15 manwerkh Mattlands, deßwegen mag er „ufftriben 4 Stieren in Stierenberg, und auf die Allmend „4 Roß, 4 Kühe und 5 Gusti etc.“¹⁴⁾ 15 Mannwerk Mattland bildete hier wahrscheinlich die Einheit, welche dem Besitzer die Nutzungsrechte eines ganzen Bauern verlieh, da das Twingsrecht allgemein bestimmt: Ein ganzer Bauer möge in den Stierenberg treiben 4 Stiere, ein halber zwei Stiere, ein hablicher Tauner, so er eigene Güter hat, ein Stier. Den Taunern, welche nicht eigene Güter haben, wird zugelassen, daß sie entweder 1 Kuh oder 3 Geißen auf die Allmend treiben.

Auch durch Umwandlung eines leicht zugänglichen Personalnutzungsrechtes in ein Realrecht konnte eine Beschränkung der Nutzungsrechte erfolgen. So entnehmen wir einem Akte der Gemeinde Sulz,¹⁵⁾ daß daselbst Personalrecht zur Benutzung der Gemeindegüter, nämlich die „Beholzung nach Bedürfnis und der Weidgang nach den Gütern“ bestanden haben; dieses Personal- oder Kopfrecht sei anno 1770 auf 33 Wohnhäuser verteilt und dadurch ein Real- oder Gerechtigkeitsgut geworden. Jedoch erscheint es uns nicht ausgeschlossen, daß hier die Annahme eines Personalrechtes auf einer irrtümlichen Auffassung beruht.

¹³⁾ Staatsarchiv F. G.

¹⁴⁾ Staatsarchiv F. G.

¹⁵⁾ Staatsarchiv F. G.

§ 7. Stellung der Hintersaßen und Tauner.

Nach dem Gesagten waren also gewöhnlich nur Besitzer von berechtigten Häusern oder Gütern (Höfen) im Twing nutzungsberechtigt. Meistens war auch eigene Haushaltung, die in der Regel durch Heirat begründet wurde, erforderlich. Es sollte daher laut Twingslibell von Großdietwil,¹⁶⁾ „damit durch allzu frühzeitiges Heiraten „die Zwingsgerechtigkeit nicht geschwächt werde, kein „Sohn außer dem ältesten, der nicht das 25. Jahr erreicht, „heiraten dürfen, und falls er vor diesen bestimmten Jahren „zu heiraten sich gelüstete, bis vollendeten solchen kein „Zwinggenuß ihm solle gestattet werden.“

Die besitzlosen Abkömmlinge von Genossen, die Armen, welche weder Haus noch Hof eigentümlich oder lehensweise besaßen, hatten grundsätzlich kein Nutzungsrecht und gehörten nicht zur Gemeinde im engern Sinne. Es konnte eben nicht verhindert werden, daß sich die Zahl der Familien über die festgestellte Zahl der berechtigten Hofstätten oder Häuser hinaus vermehrt hat. Es konnte dies dadurch geschehen, daß die bisher Berechtigten ihr Heimwesen an Fremde verkauften und dann doch in der Gemeinde blieben, indem sie sich oft, da im 16. Jahrhundert die Dorfmarken noch nicht überall abgegrenzt waren, in den Grenzgebieten zweier benachbarten Zwinge niederließen und dort Sonderhöfe errichteten, die jedoch von den alten Sonderhöfen, wie wir sie früher getroffen haben, zu unterscheiden sind. Auch neue „Einzüglinge“ ließen sich oft auf solchen Sonderhöfen nieder. Daneben kam es auch vor, daß solche, die kein eigenes Haus kaufen konnten, sich als Knechte, Handarbeiter, Hausleute auf der Hofstätte eines Berechtigten niederließen, „hinter dem Berechtigten saßen“, woraus sich dann wahrscheinlich der Name der „Hintersaßen“ ableitete. Solange dieselben auf den Hofstätten von berechtigten Genossen

¹⁶⁾ Staatsarchiv F. G.

saßen, leiteten sie wohl ein beschränktes Nutzungsrecht von der betreffenden Hofstatt ab. Seitdem aber ihre Zahl zugenommen hatte und durch die Verordnung vom 29. Heumonats 1729,¹⁷⁾ welche die Ausbildung eines persönlichen Bürger- oder Heimatrechtes in den Landgemeinden einleitete, für die Einzüglinge die Möglichkeit geschaffen wurde, sich beim Einzug das frühere Heimatrecht vorzubehalten, wurde die rechtliche Stellung der Hintersaßen bestimmt fixiert: der Hintersaße besaß kein Genossenrecht, war aber in andern Sachen ein wirkliches Glied der Gemeinde. „Es soll ouch kein hintersäß, der nit ein amptman ist, einich recht haben, weder uff die Allmend noch in hochwald zu weidt zu fahren anderst dann was ihme die amptslüth aus güte vergönnent.“¹⁸⁾

Seit der Abschließung der Nutzungsberechtigung bei Vermehrung der Familien und namentlich auch bei Zuzug von Fremden, findet man in den Gemeinden oft Tagelöhner (Tagwener, Tauner) neben den Hintersaßen,¹⁹⁾ die bei der intensiven Bodenbewirtschaftung für andere um Lohn arbeiteten.

Alle diese Klassen der Nichtberechtigten, Arme, Tauner, Hintersaßen, übten dennoch einen wesentlichen, wenn auch indirekten Einfluß auf die Entwicklung der Allmendverhältnisse aus. Das schon früher erwähnte Recht der Genossen, ein Stück Allmendland für eine bestimmte Zeit einzuschlagen und in Sondernutzung zu behalten, war speziell zur Ausgleicheung der verschiedenen Klassen geeignet. So hatte die Regierung von Luzern schon im Jahre 1590 bestimmt, daß die „ungebuwene Land

¹⁷⁾ Segesser, R. G., III, p. 191.

¹⁸⁾ Amtsrecht von Malters, Z. f. schw. R., N. F., I, p. 445. Das Amtsrecht von Weggis (1613) (Korporationsarchiv Weggis) bestimmt sogar: „Welcher Kilchgenöß mit einem Hintersaßen Gemeinschaft „hätte in Holz oder Feld, uff Wasser oder Landt, der soll dasselbige „Jahr ungenöß sein.“

¹⁹⁾ Ursprünglich waren wohl diese Begriffe gleichbedeutend. Siehe Graf loc. cit.

und Gemeinwerk so der Gemeind zugehörig“, unter die Armen ausgeteilt werden sollten, „zu rüten, sübern, ufze-
 „thun und 2 Jahre lang zu nutzen, damit sie sich in diesen
 „schweren zyten desterbas erhalten mögent.“²⁰⁾ Oft wurden jedoch den Armen und Taunern nicht nur solche bloße
 „Neubrüche“ mit zweijähriger Nutzung, sondern dauernde
 Einschläge in die Allmend, „Bündten oder Pünten“, gewährt, die sie lebenslänglich nutzen konnten, jedoch weder verkaufen noch verpfänden durften. Beim Tode des Nutznießers fielen sie regelmäßig wieder an die Gemeinde zurück. So bestimmt eine Urkunde von Schultheiß und Rat von 1593, betitelt „Bewilligte Einschläge zu Gunsten der Armen und Tagelöhner“ in Knutwil:

„diese Stück Erdreich oder Pünten, so ihnen zugeteilt,
 „sollten sie keineswegs weder verkaufen noch versetzen
 „noch verpfänden, sondern wenn einer sein Stück nicht
 „selbst bewerben oder behalten möchte, so solle es der
 „Gemeinde wiederum heimgefallen sein.“²¹⁾

Die auf eine Bündte von dem Nutznießer gepflanzten Bäume werden jedoch sein Eigentum: „Es solle ein jeder
 „so Eigen von der Almend hat, solichs widerumb zue der
 „Gmeind handen usleggen, wan aber etwas bäumen Einer
 „auff soliche Eigen geflanzt hätt, mag er solche ußgraben
 „und nach seinem gefallen anderwohin setzen. Die alten
 „Bäum aber, die sich nicht mehr versetzen lassen, sollen
 „selbe lebenslänglich zu nutzen haben.“²²⁾

Oft erlaubte man den Taunern auch, Häuser (sog. Taunerbehausungen, Allmendhäuser) auf die Allmend zu bauen. So in Roggliswil:

„Einem Tauner, der keinen eigenen Besitz hat, soll
 „die Gemeinde geben ein Haushofstatt und Garten und
 „3 Vierling Bünten; wer ein Haus allein besitzt, erhält so-

²⁰⁾ Miaskowski: Die schweiz. Allmend, p. 171.

²¹⁾ Staatsarchiv F. G.

²²⁾ „Punkten und Abredungen zwischen genannten Parteien in Roggliswil.“ Staatsarchiv.

„viel Land dazu von der Allmend, als sein Haus bedeckt.“²³⁾ Auch hier besteht das Verbot, solche Allmendhäuser zu verkaufen. Dadurch unterscheidet sich das Allmendhaus vom eigentlichen berechtigten Zwingshaus: „Es soll kein Gemeinhaus, Pünten, Zwingsgerechtigkeit noch Genossame versetzt, verpfändet, verschrieben werden. Es soll keiner befugt sein, sein Allmendhaus an einen Fremden zu verkaufen, wohl aber wird zugelassen, daß einer sein eigen Haus mit denen dazu gehörenden Zwingrecht und Gerechtigkeiten verkaufen möge, allein in solchem Falle solle dem Verkäufer fürderhin keine Nutznießung mehr noch in Holz noch Feld zufließen, sondern er ganz ausgeschlossen sein.“²⁴⁾

Die Unterscheidung von Allmendhäusern und berechtigten Zwingshäusern konnte auch später, bei der allgemeinen Teilung der Allmenden gemäß dem Gesetze von 1803 von Bedeutung sein. Es fragte sich, ob alle Häuser innert der Gemeinde Roggliswil „Realhäuser“ seien oder ob einige Allmendhäuser aufgewiesen werden können. Weil jedoch bis dato jene mutmaßlichen Allmendhäuser von Bürgern besessen worden, die als solche schon ein volles Anspruchsrecht auf die zu verteilende Allmend hatten, andererseits die Allmendhausqualität nicht mehr nachgewiesen werden konnte, schloß die Gemeinde mit den Besitzern der mutmaßlichen Allmendhäuser einen gütlichen Vergleich, wonach in Zukunft jene Häuser als Realhäuser betrachtet werden sollten, wofür jedoch jeder Besitzer zuhanden der Bürgerschaft 50 Gl. bezahlen mußte.²⁵⁾

Auch entwickelte sich die Gewohnheit, daß man den Armen, Tagwerchern etc. gewisse Auftriebsrechte ge-

²³⁾ Zwingrecht von Roggliswil. Ebenda. Aehnliches auch in den erwähnten „Punkten und Abredungen“: „welcher Tauner eine „eigene Haushofstatt hat, aber nichts dazu, diesem soll man Land „ab der Allmend geben.“

²⁴⁾ Erläuterung der Punkte und Zusatz in das Libell von Roggliswil von Schulth. und Rath. Staatsarchiv F. G.

²⁵⁾ Staatsarchiv F. G.

stattete — auch wenn sie weder eigenes Vieh hatten, noch dasselbe mit innert dem Twing gewachsenen Futter winternten:

„Es syn glych die, so eigne güter oder nur allein hußhofstett hand. Doch die Tagwer und Hintersäßen usgeschlossen. Es wär denn sach, wann sy sölliches an die Twingsgenossen brächtend und mit bitt verlangend, soll man Jhnen ouch vergonnen, ouch allwägen, nach dem einer sich haltet. Wann ouch die, so kein güeter hand, ken Höuw im Dorftwing zu kauffe fundent, soll man innen ir Vych nüt desto weniger ouch läuffen lassen sölle, Namblich zu jedem Huß oder Hofstatt, die keine eigne Güter hat, ein Kuh — —“. Dafür waren die Betreffenden zur Tragung gewisser Lasten verpflichtet: „Wenn ein Tauner wirklich ein Haupt Vieh oder mehrere auftriebe, solle ein solcher gleich denen Bauern verbunden sein, zwei Personen auf das Gemeinwerch zur Arbeit zu schicken.“²⁶⁾ Nutzungsrecht in diesem Sinne und Pflicht zur Tragung der Gemeindelasten erscheinen in allen Libellen als korrelative Begriffe: „wär aber, daß einer nüt uffzetreiben häte, so ist er nit verbunden, in gemein zu wärchen.“²⁷⁾

Alle diese von den vollberechtigten Genossen den Armen, Taunern, Hintersäßen etc. eingeräumten Rechte kamen diesen nur „aus Güte, nicht von Rechtswegen“ zu, wie sich die Quellen wiederholt äußern. So auch laut einem Beschluß der Gemeinde Buttisholz vom 2. Juni 1600:

1. „die, so nicht Häuser haben, sollen keine Gerechtigkeit fürhin in Ewigkeit nit haben.

2. „Was aber die Gemeinwerch belangt, soll ihnen nit abgeschlagen sin, sunder Inen allweg umb ein „rechten Pfennig geluwen werden nach lut ihrer brieffen.“

²⁶⁾ Libell von Mauensee (1760). Staatsarchiv F. G.

²⁷⁾ Twingrecht zu Großwangen (1570). Staatsarchiv F. G.

3. „Item jedoch, so einer in dem Zwing erzogen und „erboren ist, so mag er für den Zwing keren und da sy „ansprechen, Jme ein Ku lassen ufftriben ufs Gemein- „werch, so mag es ihm wohl vergonnen werden us Barm- „herzigkeit, nicht von Rechtswegen.“²⁸⁾

Persönliche Genossame, d. h. Geburt im Zwing, bildete nach dem angeführten Beschlusse von Buttisholz die notwendige Voraussetzung des Auftriebrechtes.

Nach der Ausdrucksweise des oben zitierten Twingrechtes von Roggliswil scheint die Verleihung von Bündten und Allmendland zur Errichtung von Allmendhäusern dort ein feststehendes Recht der Tauner gewesen zu sein.

Für die Nutzungen (Bündten und Allmendhäuser) mußte vom Nutznießer jährlich ein bestimmter Zins, Dorfzins oder Dorfkosten genannt, bezahlt werden.

Die Beschreibung des Gemeinwerkes von St. Erhard und Knutwil von 1685 sagt darüber: „Vor ohngefähr 60 „Jahren sind bei St. Erhard mehr nit als 3 einige heuser „gestanden; wo aber die Allmend, heuser und baum- „gärten stehn, ist ein lutherer. Thannwald gesin. Ist auß- „gestockhet worden und entlichen bey 20 hüsern erbauwen „worden, welche noch allezeit Allmend sein und geben „35 ß der Gmeind zins von hous, baumgarten und „pünthen“.²⁹⁾

Ueber die Verwendung der von einem Tauner innegehabten „gemeinmatten, baumgärten, pünthen und garten“ nach dessen Tod enthält das Amts- und Twingrecht Knutwil eine Art „Erbfolgeordnung“. Die „gemeinmatten“ fielen, wenn die Kinder des verstorbenen Inhabers sich

²⁸⁾ Siehe Segesser, R. G., III, p. 189. Von den interessanten Akten der Archive in Buttisholz, auf die Segesser vielfach hinweist, muß ein Großteil verschwunden sein, da wir daselbst nicht mehr viel gefunden haben, was von rechtsgeschichtlichem Interesse sein könnte.

²⁹⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 413.

selber erhalten konnten, an die Gemeinde zurück, die sie dem Notdürftigsten verleiht. Die hinterlassene Frau und die Kinder des Tauners mußten sich mit dem Baumgarten, den Püntten und Garten, welche sie „ab dem gemeinwerk“ haben, begnügen. Auch wenn der Tauner nur Töchter hinterließ, sollte es so gehalten werden. Wenn sich eine Tochter mit einem Gemeindeangehörigen verheiratete, welcher der Gemeindmatten „mangelbar“ war, so sollte die Gemeindmatte ihm zufallen. War derselbe hingegen „hablich“, so erhielt die Tochter nur die „Besserung“ von demjenigen, an den in diesem Falle die Gemeindematte fiel.

Wenn jedoch die Betreffenden ihre Gemeindmatten oder Püntten nicht selbst nutzten, oder wenn sie nicht in der Gemeinde wohnten, fielen Gemeindmatten oder Püntten gegen Ausrichtung einer „besserung“ wieder an die Gemeinde zurück.³⁰⁾

§ 8. Uebergang von Allmendland in Privatnutzung und Privateigentum.

Vielerorts wurden die Püntten nicht nur an Arme, Tauner etc. freiwillig verliehen, sondern bildeten ein eigentliches neues Genossenrecht neben den schon bestehenden. Ausführliche Bestimmungen darüber enthält das Libell der Gemeinde Triengen von 1731.³¹⁾ Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Püntte war daselbst personaler Natur, indem dazu ein Alter von fünf- undzwanzig Jahren erforderlich war, ausgenommen in dem Falle, wo ein Sohn nach dem Tode seines Vaters vor Erreichung des 25. Altersjahres „haushäblich“ sein würde. Die Austeilung der Püntten erfolgte stets nach einem bestimmten Turnus. Wurde eine Püntte „ledig“, so fiel dieselbe an die Gemeinde zurück, die sie dem ältesten ver-

³⁰⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 409.

³¹⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 350.

heirateten Genossen, der keine Kinder besitzt, gibt. Besaß jeder berechnigte Genosse eine Pünfte, so wurden die übrig bleibenden ledigen Pünften den Taunern zugesprochen. Nahm derjenige, den es der Reihe nach traf, die Pünfte nicht an, so wurde er an den Schluß der Reihe gestellt und mußte warten, bis dieselbe wieder an ihn kam. Gewöhnlich findet sich in den Quellen das Verbot, die eingeschlagenen Allmendstücke zu verkaufen, vertauschen, verändern, Geld darauf zu entlehen.³²⁾

Oft wurden diese Pflanzstrecken den berechtigten Häusern als sogenannte Hausgerechtigkeiten bis zum Aussterben des Mannsstammes des Besitzers zugeteilt,³³⁾ oder mit den berechtigten Höfen untrennbar verbunden.

Auch Wälder wurden hie und da auf solche Weise den Höfen zugeteilt. So bestimmt der „Theillig Brieff“ von Mauensee:³⁴⁾ „Es sollen die 7 Vierlig Land, so auf eine „ganze Gerechtigkeit, sowie die 2 1/2 Juch. zugeteilten „Wald nicht von der Gerechtigkeit an einen Fremden verkauft werden. So der Verkäufer dadurch fremd wird „und hinaus geht, laut altem Recht und Libell“. Noch deutlicher drückt sich hierüber das Libell von G e u e n s e e aus: „Die eingeschlagenen Stück Land sollen stets zu solchen Hofstätten dienen und gehören und es soll „keiner Gewalt haben, sonderbar ohne die ganze Hofstatt „zu verkaufen und mit diesem eingeschlagenen Stück sich „keiner anmaße, damit zu handeln und einiges zu ver- „setzen und zu verpfänden. Und obgleich einer aus dem „Twing hinweg züge, soll dieses eingeschlagene Stück

³²⁾ So im Twingrodel zu Ettiswil, Staatsarchiv, F. G. Ferner Amts- und Twingrecht Knutwil, Z. f. schw. R., N. F., I, p. 387—415.

³³⁾ Gemeindebrief von Pfäffikon von 1642. Staatsarchiv, F. G. Hausgerechtigkeit bedeutet somit sowohl das einem berechtigten Hause zugeteilte Allmendstück, als auch, wie wir sehen werden, das Recht, Realrecht eines Hauses auf die Nutzung an der Allmend.

³⁴⁾ Staatsarchiv F. G.

„Land, das zu seiner Hofstatt geteilt, der Gemeinde heim-
 „gefallen sein und bei derselbigen Hofstatt unabgesondert
 „bleiben und also je und je an die hofstätte und nicht an
 „die Person heimfallen.“³⁵⁾

Mit der Abschließung der Nutzungsrechte, der eine Zuteilung von Allmendland an Unberechtigte und Genossen naturnotwendig folgte, finden wir die Grundlage für eine immer strenger werdende Gestaltung der Allmendnutzungsrechte. Die Ausbildung einer dinglichen Nutzungsberechtigung, wie wir sie schon in der Zeit der Hofrechte gefunden, zum ausgebildeten Realrecht, bildete bei uns die Regel. Daneben tritt uns aber schon früh ein persönlich konstruiertes Genossenrecht entgegen, das entweder allein oder neben und in Verbindung mit dem Realnutzungsrecht auftritt. Es ergibt sich daher für den Kanton Luzern am Ende des 18. Jahrhunderts, bevor infolge der einheitlichen Gesetzgebung, speziell durch das Teilungsgesetz von 1803, die Allmendnutzungsrechte eine beinahe durchgehend persönlich gestaltete Regelung erfuhren, die natürliche Einteilung in Gemeinden mit realer, Gemeinden mit personaler und solche mit gemischter Nutzungsberechtigung.

B. Gemeinden mit Realberechtigung.

Wir haben den weiteren Ausdruck Realberechtigung gewählt, weil das Realrecht in den verschiedenen Gemeinden ein verschieden gestaltetes sein konnte. Auch besteht diese Realberechtigung meistens nicht in einem reinen Realrecht, indem zu den dinglichen Voraussetzungen gewöhnlich auch persönliche hinzutreten.

³⁵⁾ Staatsarchiv F. G. Aehnliche Zuteilungen von Allmendland kamen vor in Ebikon, Dierikon, Eich, Kilchbühl, Rothenburg, Meggen. V. Segesser, R. G., III, p. 187.

§ 9. Das Realrecht in Meggen.

Während das auf den Häusern ruhende Realrecht, wie wir es schon in den Libellen von Geuensee und Schötz getroffen haben, in den meisten Gemeinden zu einem sogenannten Hausrecht, Hausgerechtigkeit geworden ist, das durch die später erfolgte Teilung in Bruchteile, Trennung von den Häusern etc. seinen ursprünglichen Charakter einigermaßen verändert hat, finden wir es in Meggen, wo die Allmendrechte stets die wichtigste Rolle gespielt haben, in unveränderter Gestalt bis zu der erwähnten Teilung. Auch gewähren uns die Quellen von Meggen reichhaltigen Aufschluß über die Allmendverhältnisse daselbst.³⁶⁾ Wir haben schon früher erwähnt, daß daselbst zwei Genossenschaften mit besonderen Genossengütern bestanden haben, die Genossenschaft bei der Kapelle und die Genossenschaft ob Kilchen, die verschiedene Auftriebsrechte hatten. Diese Unterscheidung findet sich auch wieder im Libell von 1592, welches bestimmt, daß ein Gemeindegensosse von einer ganzen Gemeinde, nämlich sowohl von denen von Obkirchen als von jenen bei der Kapelle angenommen werden muß. Voraussetzung der Nutzungsberechtigung war einerseits der „eigentümliche oder lehensweise“ Besitz eines sogenannten genössigen Gutes, d. h. einer der 13 alten Ehehaftenhofstätten, das in der Genossame lag, also nicht zu den schon früher erwähnten „Stekkengütern“ gehört und das zudem „behaust“ sein muß, andererseits die persönliche, vererbliche Genossenqualität, die entweder durch Geburt oder durch Annahme und Zahlung eines Einzugsgeldes von 100 Gl. erworben wurde. „Item so soll auch fürderhin kein Hintersäß, noch sonst keiner zum Genossen angenommen werden, er habe denn zuvor genössige Güter, und doch, daß selbe zuvor behuset und dem Tryb gemäß seien, und nicht,

³⁶⁾ Staatsarchiv F. G.

„daß einer nur eine kleine Hofstatt habe, oder darzu rechnen wollen und wenn einer zum Genossen angenommen würde, so soll es mit gemeiner Bewilligung derer „Obkilch und derer bei der Kapelle geschehen und es soll „ein solcher, der also zum Genossen angenommen wird, „der Gemeinde 100 Gl. Münz zahlen, er sei angenommen, „an welchem Ort er wolle. Solche Genossame und Ge- „rechtigkeit mag wohl ein Sohn von seinem Vater und „ein Vater von seinem Sohn, desgleichen ein Bruder von „dem andern ererben und es soll immer bei der Gemeinde „stehen, einen solchen Hintersäßen anzunehmen oder „nicht, ob er gleich die 100 Gulden legen wollte.“³⁸⁾

Innerhalb des genössigen Gutes galt das Prinzip der eigenen Haushaltung: „wo auch 2 Genossen in einem „Hause bei einander hausen, die in einem gewün und „gewirk wären, die sollen nur einen Tryb haben und wo „unterschiedliche Haushaltungen sind, alsdann mag jeder „auch besonders auftreiben nach dem alten Brauch und „herkommen.“³⁹⁾

Die Verleihung der genössigen Güter an einen Lehmann bedurfte der Zustimmung der Gemeinde. Wenn ein Genosse mehrere genössige Güter und Häuser besaß, hatte er trotzdem nur ein Recht. Nach dem Tode des Genossen vererbte sich sein Recht auf seine hinterlassene Frau, wenn dieselbe bei den Kindern und unvermählt blieb. Verkaufte ein Genosse seine genössigen Güter, so sollte er „des Triebs halber still stehen“, bis er andere genössige Güter kaufte oder zu lehen empfing. Durch Verkauf des berechtigten Gutes verwirkte also der Genosse sein Genossenrecht nicht, wie anderswärts. Seine persönliche Genossame dauerte fort, wenn auch das dingliche Substrat zur Ausübung der Nutzungsberechtigung fehlte.

³⁸⁾ Ordnung und Verkommnus der Gemeind zu Megken von 1592. Staatsarchiv F. G.

³⁹⁾ Ebenda.

Bei einem Streite der Besitzer der alten 13 Ehehaftenhofstätten mit der Gemeinde im Jahre 1830 erkannte das Kantonsgericht, daß das Recht der 13 Höfe „ein mit Realität und Personalität vermisches Recht“ sei.

Neben diesen 13 genössigen Gütern gab es in Meggen zwei privilegierte Höfe, Meggenhorn und „uf der Sit“, die, wenn sie „Steuer und Bräuche gaben“, in Holz und Feld fahren konnten, aber keinen Anteil an „Riedern, Streue und Dorfgeld“ hatten. Im Besitze von Lehensleuten kam ihnen jedoch kein Recht zu.

Die Stekkengüter, die wir schon früher als außer der Feldgemeinschaft stehend kennen gelernt, hatten kein Recht: „Item, welcher Genöß Güter kauft, oder empfängt, „die in Stekken liegen, der soll erst zu den andern Genossen stehen und (sie bitten), ihn mit ihnen fahren zu „lassen oder nicht.“⁴¹⁾

Die Ausübung des Rechtes „zu rütinen“ verlangte nur, daß einer Genosse und im Kilchgange ob Kilch oder bei der Kapelle haushäblich war.

§ 10. Das Realrecht als Hausgerechtigkeit.

In den meisten Gemeinden des Kantons, wo Realberechtigung bestand, ging die Entwicklung des Realrechtes weiter als in Meggen, indem dasselbe zu einem eigentlichen dinglichen Privatrecht wurde, wenn auch der Zusammenhang desselben mit der Gemeinde nie verschwunden ist. Es sind dies die sogenannten Hausgerechtigkeiten oder Hausrechte. Voraussetzung des Nutzungsrechtes war hier der Besitz eines Hauses, auf dem eine sogenannte Gerechtigkeit ruhte (daher der Name Hausgerechtigkeit), oder, wenn Teilung der Gerechtigkeit in die im Hause befindlichen Feuerstätten erlaubt war, der Besitz einer berechtigten Feuerstatt. Es kam sogar eine

⁴¹⁾ Libell von 1592.

Trennung der Gerechtigkeit vom Hause vor; dann genügte der Besitz einer bloßen Gerechtigkeit. Neben der Hausgerechtigkeit war meistens persönliche Genossame erforderlich, die entweder durch Geburt oder durch Annahme und Zahlung eines Einzugs Geldes erworben wurde.⁴²⁾

Die Gerechtigkeit war eine Pertinenz der betreffenden Häuser: „Wenn ein Fremder, folglich nicht Bürger „zu Lielin, allda ein Haus samt zugehöriger Gerechtigkeit kaufen oder auf eine solche ererbte „einziehen wollte, solle ein solcher die Gerechtigkeit in „Holz und Geld keineswegs benutzen können, er habe „dann zuvor zu Handen der Gemeinde wie vor altem her „üblich 100 Münz Gulden Einzug nebst einem Feuereimer „und zwei neue Thaler dem hl. Wendelin bezahlt.“⁴³⁾ Durch Bezahlung des Einzugs Geldes wurde der Käufer in persönlicher Beziehung gleichgestellt mit den im Dorfe geborenen.

Die Zahl der bestehenden Gerechtigkeiten war bestimmt festgesetzt. Durch Errichtung neuer Häuser oder neuer Feuerstätten in einem Hause konnten ohne Bewilligung der Gemeinde keine neuen Gerechtigkeiten geschaffen werden:

„Weil in der Gemeinde 23 Gerechtigkeiten, welche „auf denen Häusern haften, sich befinden und selbe nicht „geringer als zur Hälfte verteilt werden mögen, sollen „auch künftighin die Feuerstätten, Oefen, Gerechtigkeiten „nicht vermehrt, noch neue aufzurichten jemand gestattet „sein.“⁴⁴⁾

Desgleichen bestimmt das Libell der Gemeinde Lieli (1775): „Zum ersten, weil sich in der Gemeinde 35 Feuerstätten befinden, sollen so viele Gerechtigkeiten genossen „und ohne die erforderliche Bewilligung nicht mehrere „errichtet werden.“

⁴²⁾ Ausgenommen z. B. in Zell. Staatsarchiv F. G.

⁴³⁾ Libell von Lieli (1775). Staatsarchiv F. G.

⁴⁴⁾ Libell von Mauensee (1700). Staatsarchiv F. G.

Während zuerst jedem berechtigten Haus nur eine Gerechtigkeit zukam, entstanden dadurch, daß man in einem Hause zwei und mehr Feuerstätten zuließ, aus der ganzen Gerechtigkeit zwei halbe und sogar Viertelsgerechtigkeiten. Gegen letztere und eine weitergehende Teilung der Gerechtigkeit richteten sich dagegen häufige Verbote. Damit, daß nun auf einem Hause mehrere Teilgerechtigkeiten ruhten, war die Möglichkeit gegeben, dieselben von dem Hause zu trennen und in selbständigen Verkehr zu bringen. Auch dagegen richteten sich oft Verbote: „Es solle eine „ganze Gerechtigkeit nicht weiterhin als auf eine halbe „zerteilt und weder eine ganze noch eine halbe von den „Feuerstätten oder Häusern gezogen, verkauft oder ver- „tauscht werden mögen.“⁴⁵⁾

Der Verkauf der Gerechtigkeiten an Fremde unterlag gewissen Einschränkungen. Der Verkauf einer halben Gerechtigkeit an Fremde war meist verboten. So z. B. in Lieli und Mauensee. Besaß einer in Lieli mehrere ganze Gerechtigkeiten und wollte er eine davon an Fremde ver- lehen, so durfte er es so lange nicht tun, „als sich in der „Gemeinde Bürger ohne Behausung finden, die die Ge- „rechtigkeit um einen gebührenden Zins empfangen woll- „ten“. Obschon ein Fremder um eine solche Behausung mit der Gerechtigkeit einen „starken Zins“ zu geben ver- sprochen, so solle ein Bürger zu einem solchen nicht ange- halten werden, außer wenn die Dorfmeier finden würden, daß ein solcher Zins unbillig und nicht übertrieben wäre.

Wie die vom Gerechtigkeitsbesitzer hinterlassenen Söhne nicht mehr als die vom Vater ererbte Gerechtigkeit beanspruchen konnten, so kam auch den Söhnen des Käu- fers einer Gerechtigkeit nicht mehr Recht zu, als diese in sich barg. Es fand also innerhalb des Realrechtes keine Berücksichtigung der Köpfe statt.

So bestimmt das Amts- und Twingsrecht von Knut- wil:⁴⁶⁾ „Wann einer in der Gemeinde Knutwyl ein ganz

⁴⁵⁾ Libell der Gemeinde Lieli.

„oder halbes Hausrecht einem fremden verkauft, solle der
 „Käufer das Recht haben, solches zu nutzen, wie der Ver-
 „käufer solches besessen hat. Da aber der Käufer mit
 „einem, zweyen oder dreyen söhnen auf das Heimet ziehet,
 „solle der Vater samt seinen Söhnen nit mehr Recht
 „haben, als so viel er erkaufft. Und wann der Vater mit
 „Tod abginge, sollen dessen Söhne bey so viel Recht, als
 „der Vater eingehabt, verpleiben und mehr nit zu fordern
 „haben.“

Da die Größe des Nutzungsrechtes sich nunmehr nicht mehr nach dem Bedürfnisse richtete und der Bezug von Brenn- und Bauholz den wichtigsten Inhalt desselben ausmachte, konnte dieselbe für ein und alle Mal fest bestimmt werden. Eine ganze Gerechtigkeit bezog gewöhnlich jährlich 10 Klafter, eine halbe 5.⁴⁷⁾

Wo die Hausgerechtigkeiten nicht geteilt werden konnten, traf es auf jede gleich viel Holz. So erkannte ein Entscheid von Schultheiß und kleinem Rat vom 7. Hornung 1840 in einem Streite über doppelte Holzberechtigung eines Hauses in Pfaffnau, daß mit einer Realhausgerechtigkeit kein besonderes Personalanspruchsrecht auf Brennholz, welches auf die in einem Hause vorhandene, mehr oder minder große Personenzahl sich gründet, verbunden sei. Solche doppelte Rechte zu einer Hausgerechtigkeit hatten sich in Pfaffnau trotz des Teilungsverbotes aus verschiedenen Gründen zu bilden vermocht, so z. B., wenn zwei Bürger zusammen ein berechtigtes Haus kauften, getrennte Haushaltung führten und in der Folge jeder ein besonderes Recht an Holz beanspruchte.

Auf die Größe des Auftriebsrechtes hatte die Unterscheidung von ganzen und halben Gerechtigkeiten in der Regel keinen Einfluß.

⁴⁶⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 387—415.

⁴⁷⁾ Lieli und anderwärts.

Der alte Grundsatz, daß nur eigenes, selbst gewintertes Vieh auf die Allmend getrieben werden kann, hatte verschiedene Einschränkungen erlitten. Gewöhnlich mußte das Vieh nur mehr von einem bestimmten Tage an, nach dem Zwinglibell von Emmen⁴⁸⁾ am St. Martinstag, eingestellt sein. In Geuensee durfte ein Genosse im Frühling eine Kuh kaufen, sie auf die Allmend treiben und im Herbst wieder verkaufen.⁴⁹⁾ In Honau war es gestattet, daß ein Genosse, der selbst nicht auftreiben wollte oder konnte, sein Auftriebsrecht einem andern Genossen, aber keinem Fremden von Jahr zu Jahr verkaufen oder verlehnen konnte.⁵⁰⁾ In Mauensee durfte ein Genosse, der kein Haupt Vieh zu wintern vermochte, dennoch ein Haupt auf die Allmend treiben, wenn er eine der 23 Gerechtigkeiten besaß.⁵¹⁾ Im übrigen war hier das Auftriebsrecht vom Besitze einer Hausgerechtigkeit ganz unabhängig. Denn jeder Bauer oder Tauner durfte sein Vieh auftreiben, das er mit eigenem Heu und Stroh, das auf seinen in der Gemeinde liegenden Gütern gewachsen war, gewintert hatte. Der Besitz einer Gerechtigkeit hatte daher hier mit obiger Ausnahme nur Bedeutung für den Bezug von Brenn- und Bauholz. Anders in Lieli, wo denjenigen, die nicht auf das Gemeinwerk zu treiben vermochten, unter Umständen ein sogen. Haus- oder Triebplatz angewiesen wurde. Diejenigen, welche eine ganze Gerechtigkeit besaßen und nur ein Haupt Vieh aufzutreiben hatten, hatten ein Recht auf einen halben Haus- oder Triebplatz. Keinen solchen erhielten jedoch solche, die eine halbe Gerechtigkeit inne hatten und ein Haupt Vieh auftrieben, ebenso wie die Besitzer von ganzen Gerechtigkeiten, die zwei Haupt Vieh auftrieben.⁵²⁾ Die Gerech-

⁴⁸⁾ Staatsarchiv F. G.

⁴⁹⁾ Libell, Staatsarchiv F. G.

⁵⁰⁾ Ordnung und Verkommnis von 1641. Staatsarchiv F. G.

⁵¹⁾ Libell von 1760, die Rechtsamen der Bauern und Tauner betreffend. Staatsarchiv F. G.

⁵²⁾ Libell von 1775. Staatsarchiv F. G.

tigkeit war demnach hier nicht nur eine Holz-, sondern auch eine Weidegerechtigkeit. Regelmäßig finden wir in den Quellen auch die Bestimmung, daß solches Land, das früher innerhalb, nun aber außer der Gemeinde liegt, für das Auftriebsrecht, d. h. für die Berechnung der Stückzahl des aufzutreibenden Viehes nicht mehr in Betracht fallen darf.

In M ü s w a n g e n wurde 1783, damit der „Auftrieb nicht übertrieben wurde“, ein Maß Heu bestimmt, das als Winterfutter in Rechnung gebracht werden durfte.⁵³⁾ Ebenso in Sulz.⁵⁴⁾

Die Gerechtigkeiten hatten nicht nur eine teilweise Umgestaltung der Nutzungen zur Folge, sondern die Größe der Gerechtigkeit entschied vielfach auch über das Recht, sogenannte Hausleute aufzunehmen. Da in E s c h e n b a c h ein Vermieter, der Gerechtigkeitsbesitzer war, aus dem Gemeinwalde seinen Hausleuten „zur Notwendigkeit“ Holz anschaffen mußte und, wenn er keine Gerechtigkeiten besaß, dafür Sorge tragen sollte, daß der Hausmann Holz kaufe (und nicht stehle), war zur Verhütung einer zu starken Ansprengung des Gemeinwaldes bestimmt, daß nur diejenigen, welche eine ganze Gerechtssame besaßen, einen Hausmann oder eine „Partie Hausleute“ haben durften. Alle diejenigen, welche nur eine halbe Gerechtigkeit oder gar keine besaßen, durften keine Hausleute haben ohne Bewilligung der Gemeinde.⁵⁵⁾ Hier war es dem Besitzer einer ganzen Gerechtigkeit nicht gestattet, dieselbe zu teilen, wie in L i e l i , M a u e n s e e und anderwärts; die bestehenden halben Gerechtigkeiten wurden bei Abschließung der Nutzungsrechte von der Gemeinde selbst angeordnet. Wo dies der Fall war, konnten dadurch die Rechte der verschiedenen Klassen leicht fixiert werden.

⁵³⁾ Urkunde im Staatsarchiv F. G.

⁵⁴⁾ Auf 2¹/₂ Klafter Heu 1 Kuh, auf 3¹/₂ Klafter „Futter“ 1 Pferd, auf 1¹/₂ Klafter 1 „Gusti“.

⁵⁵⁾ Punkte zum Libell von 1708 (1764 bestätigt). Staatsarchiv F. G.

Es ist anzunehmen, daß die Besitzer von Gerechtigkeiten stimmberechtigt waren, da die Ausübung des Nutzungsrechtes in der Regel Aufnahme als Bürger und Zahlung eines Einzugsgeldes voraussetzte. Doch sollte nach einer Urkunde von 1729 „in Geuensee ein Beisäß oder Inzügling, der eine Gerechtigkeit kaufswise an sich gebracht hat, weder zu mindern, noch zu mehren, noch zu den Aemtern fähig sein, doch sollen ihm alle Rechte in Holz und Feld wie einem Amtsmann selbst zukommen.“⁵⁶⁾

In einer Urkunde der Gemeinde E m m e n von 1628 wird das Stimmrecht außer vom Besitze eines berechtigten Hauses und der persönlichen Genossenqualität von der Leistung der Huldigungspflicht gegenüber dem Landvogt abhängig gemacht.⁵⁷⁾

Wie sehr die Gerechtigkeit Pertinenz des Hauses wurde, zeigte sich auch darin, daß in einigen Gemeinden auf Haus und Gerechtigkeit Gülten errichtet, daß dieselben „verbrieft“ werden konnten. So bestimmt das Libell von L i e l i , daß, wenn einem Fremden, der „äußert „der Gemeinde säßhaft ist, eine ganze oder halbe Gerechtigkeit kraft darauf habenden Sigill und Briefen heimgeschlagen wurde, — — es gestattet sein soll, ihm die „Gerechtigkeit zu verleigen.“ Desgleichen in Pfäffikon:⁵⁸⁾

„Weil in den Gülten die Dorfgerechtigkeiten ver-
„schrieben werden und ein Gut auf die Gant fällt, so mag
„derjenige, der mit der Gült zu dem verganteten Gute
„steht, auch zu dem Gemeindewerk zu stehen befugt sein
„und wie billig und recht es nutzen und nießen, es wäre

⁵⁶⁾ Staatsarchiv F. G.

⁵⁷⁾ Bekräftigung etlicher Punkte: „Alle Hausväter, so im Twing „eigenes Haus und Heim haben so an dem ordentlichen Schwörtag „einem Landvogt die gewöhnliche Huldigung getan, hätten ze meeren, „die aber, so keine Huldigung getan, wie auch die Beisäßen, kein „mer zu geben befugt sein sollen.“ (Korporationsarchiv Emmen.)

⁵⁸⁾ Nach einer Erläuterung etlicher Artikeln von 1708.

„denn sach, daß die Gült um ihre Anforderung Kapital, „Zins und Kosten vollkommen gelöst würde. Mit fahrenden und laufenden Anforderungen kann man aber nicht „auf das Gemeinwerk greifen, weil die Schuld nicht gerechtlich, sondern nur der Person des Schuldners vertraut ist.“ Diese Dorfgerechtigkeit konnte also „vergütet“, aber nicht gepfändet werden.

Hausgerechtigkeiten fanden sich in allen heutigen Aemtern mit Ausnahme des Entlebuch:

Im Amte Hochdorf: in Hochdorf⁵⁹⁾, Hitzkirch⁶⁰⁾, Eschenbach, Rothenburg,⁶¹⁾ Emmen, Rotterschwil, Ermensee,⁶²⁾ Richensee, Gelfingen, Müswangen, Lieli, Schongau,⁶³⁾ Rüedikon, Sulz,⁶⁴⁾ Urswil.⁶⁵⁾

⁵⁹⁾ Nach einer Bestätigung des Libells von 1621 aus dem Jahre 1722 mußte derjenige, der eine ganze Gerechtigkeit kaufte, 7 Gld. 20 Sch., und wer eine halbe kaufte, 6 Gld. 20 Sch. Einzugs-geld bezahlen. Wer sich 10 Jahre lang ehrlich aufführt, soll ohne Einzug angenommen werden. Zum Gemeinwerk stellt die ganze Gerechtigkeit 2, die halbe 1 Mann. Wer sich zum Gemeinwerk nicht einfindet, zahlt für die ganze Gerechtigkeit 30, für die halbe 15 Sch. pro Tag in den Gemeinseckel. — Wir entnehmen die Angaben dieser Anmerkungen aus den Antworten der Gemeinden auf die Fragen der helvetischen Kammer von 1798. Staatsarchiv F. G.

⁶⁰⁾ 35 Gerechtigkeiten.

⁶¹⁾ 29 Gerechtigkeiten. Ein Bürger oder eine „Haushaltung“ durfte nur eine Gerechtigkeit, nur ein Haus besitzen. Das vom Käufer zu bezahlende Einzugs- oder Bürgergeld hatte lediglich den Zweck des Einkaufs in die Genossenschaft der 28 Gerechtigkeitsbesitzer, da z. B. die Besitzer der übrigen Höfe von Rothenburg, die mit den 28 Gerechtigkeitsbesitzern den gleichen Steuerhof bildeten, den gleichen Einzug bezahlen mußten, wenn sie eine Gerechtigkeit kauften.

⁶²⁾ 10 Gerechtigkeiten.

⁶³⁾ Im Jahre 1581 haben sich aus der Gemeinde Schongau drei Gemeinden herausgebildet: Ober-, Mettmen- und Niederschongau, deren jede heute eine eigene Korporation hat. „Das Gemeineigentum aller drei Gemeinden ist nach Gerechtigkeiten verteilt, welche bisher immer als Privateigentum gekauft und verkauft wurden.“ In Mettmenschongau gab es 30, in Niederschongau 30, in Oberschongau 19 Gerechtigkeiten. Die Gerechtigkeiten konnten nur in halbe geteilt werden. Ganze und halbe Gerechtigkeiten nutzten, ausgenom-

Im Amte Sursee: in Mauensee, Knutwil, Buttisholz,⁶⁶⁾ Ruswil,⁶⁷⁾ Rüediswil, Sigigen.

Im Amte Willisau: Reiden, Langnau, Melsecken, men im Walde, gleich viel. Den Taunern, die kein Vieh besaßen, waren statt des Weidganges Pünten angewiesen. Wenn einer in diesen drei Gemeinden Bürger werden wollte, mußte er nicht nur Haus und wenigstens eine halbe Gerechtigkeit besitzen und ein Einzugsgeld von 100 Gl. bezahlen, sondern zudem 600 Gl. reines Guthaben vorweisen können. Zudem mußte er im Kanton Luzern geboren sein. In allen drei Gemeinden wurden viele Gerechtigkeiten in Gültbriefen verschrieben.

⁶⁴⁾ Anno 1770: 33 Gerechtigkeitshäuser.

⁶⁵⁾ Im Jahre 1572 verordnete die Gemeinde Urswil mit Genehmigung des Rates, weil daselbst 25 Gerechtigkeiten seien, so dürfe niemand ein neues Haus bauen, außer es gehe ein altes ab; auf eine halbe Gerechtigkeit dürfe ebenfalls nicht gebaut werden. Im Jahre 1670 wurden mit Bewilligung des Rates 27 Pünten vom Gemeinwerk ausgeschieden und den 27 Höfen zugeteilt; diese dürfen weder verkauft, versetzt, noch verändert werden. Stirbt ein Besitzer ohne Leibeserben, so fällt die Pünfte der Gemeinde anheim.

⁶⁶⁾ Die Benutzung des Gemeindelandes in Buttisholz geschah nach Realrecht, und zwar nach Haus- und Landgerechtigkeiten. Ueber letztere bestimmt eine Urkunde von 1775: „derjenige, der das „Recht genießen will, muß 7 Jucharten eigentümliches Land besitzen.“ Das Nutzungsrecht war bei den ersteren an das Haus gebunden, da ein Ratserkenntnis von 1600 bestimmte, daß „die, so „keine Häuser haben, keine Gerechtigkeit fürhin in Ewigkeit nicht „haben sollen.“

⁶⁷⁾ Konnte in Ruswil der Käufer einer Gerechtigkeit den Nachweis über die Fähigkeit, den Kaufpreis zu bezahlen, nicht vollständig leisten, so durfte er zwar seine Gerechtigkeit nutzen, wurde aber nicht als Bürger, sondern als Hintersäß betrachtet und mußte ein jährliches Hintersäßgeld von 1 Gld. bezahlen. Auch ist es fraglich, ob derselbe in Sachen der Genossame stimmberechtigt war.

⁶⁸⁾ Hier gab es 31 Hausgerechtigkeiten. Doch wurde das Gemeinland von jedem Bürger „durch Zulassung“ gleich benutzt. Es kam daher am Anfange des 19. Jahrhunderts zu einem Streite zwischen den Hausgerechtigkeitsbesitzern und denjenigen, die keine solche besaßen, welche letztere ein Personalrecht geltend machen wollten. Sie wurden jedoch vom Gerichte in Altishofen abgewiesen.

⁶⁹⁾ Hier bestanden 14 Hausgerechtigkeiten, die teilweise in Gülten verschrieben waren. Auch hier mußte der Käufer einer Gemeinde neben dem Einzugsgeld und einer Abgabe an den Zwings-

Dagmersellen,⁶⁸⁾ Alberswil, Menznau,⁶⁹⁾ Fischbach,⁷⁰⁾
Ostergau,⁷¹⁾ Zell⁷²⁾ und Hüswil.

Im Amte Luzern: Buchrain.⁷³⁾

C. Gemeinden mit Personalberechtigung.

Hier müssen wir unterscheiden zwischen Gemeinden, wo das Nutzungsrecht jedem Gemeindegänger zukommen konnte, sofern derselbe gewisse persönliche Bedingungen erfüllte, und Gemeinden, wo die Nutzung des Gemeinlandes, der Allmend, einer beschränkten Anzahl von Geschlechtern innerhalb einer weitem Bürgergemeinde zukam. Zu den Gemeinden der erstern Art, die wir Personalnutzungsgemeinden nennen wollen, gehörten die Stadt Luzern, die städtisch organisierten Gemeinden Sursee, Münster und Willisau, ferner Weggis, Vitznau, Kriens, Horw, Büron, Triengen, Honau und das heutige Amt Entlebuch. Geschlechtergenossenschaften finden wir in Gemeinden des Amtes Habsburg, so in Adligenschwil, Udligenschwil, Ebikon, Root; ferner in Greppen.

verwalter einen Feuereimer stellen. Gewöhnlich fiel eine Hälfte des Einzugsgeldes an die Gemeinde, die andere an den Zwingherren.

⁷⁰⁾ 38 Gerechtigkeiten.

⁷¹⁾ 18 Gerechtigkeiten. Das Einzugsgeld bemaß sich hier nach der Höhe des Kaufpreises.

⁷²⁾ In Zell war Annahme als Bürger zum Genusse der Gerechtigkeit nicht erforderlich. Die Entstehung von Hausgerechtigkeiten wird aus den Bestimmungen des Twingslibells erklärlich: „In dem Twing sollen keine neue Häuser noch Hofstetten aufgerichtet werden, die das Twingsrecht genießen sollen und so einer sein Haus, oder Twingsrecht einem Fremden verkaufen würde, der soll samt Weib und Kind aus dem Zwing ziehen. Wann auch ein Vater mehr, dann ein Sohn hinterläßt, so haben dieselben mehr nicht, denn ein Zwingsrecht allein zu genießen, oder es erkaufte, ererbte oder überkäme sonst einer unter ihnen eine Haushofstatt, die das Zwingsrecht hätte.“ (Aehnliche Bestimmung in Schötz).

⁷³⁾ Hier existierten 25 Gerechtigkeiten, und zwar ganze, halbe, drittels und viertels Gerechtigkeiten.

§ 11. Personalnutzungsgemeinden.

a. Das Land Entlebuch.

Das jetzige Amt Entlebuch bildete, wie das im schweizerischen Hochgebirge regelmäßig vorkam, früher eine einzige Gemeinde mit einem einheitlichen Landrechte (Bürgerrechte). Es gab hier keine Twingsverhältnisse, keine Unterscheidung zwischen Bauern und Taunern etc.

Ursprünglich besaßen die Edeln von Wolhusen Grundherrschaft und Vogtei über das Land. Im Jahre 1313 kam Entlebuch kaufweise an Oesterreich, dessen Herzoge 1405 der Stadt Luzern als Pfand um 300 Goldgulden setzten: „die zwo Vesten Wolhusen mit Entlebuch, mit „allen Leuten, Gütern, Steuern, Zinsen . . . Fischenzen, „Hochwäldern und mit allen andern Rechtungen und zu- „gehören.“⁷⁴⁾ So ging das Entlebuch an Luzern über, es erhielt wieder einen Vogt, befreite sich jedoch noch 1405 von der Vogtssteuer um 2500 Gulden. Die auch in andern Gebirgsgegenden frühzeitig erfolgte Ausbildung von größern Landverbänden mit größern Freiheiten und Rechten war der persönlichen Gestaltung der Nutzungsberechtigung günstig. Aehnliche Verhältnisse wie im Entlebuch treffen wir in Unterwalden,⁷⁵⁾ Uri, Schwyz und in andern Gebirgsgegenden.

Zum Hochwalde im Sinne obigen Pfandaktes, wie auch überhaupt zu dem, was im Entlebuch noch jetzt Hochwald heißt, gehört nicht nur Wald, sondern auch Weide, ja seither auch urbarisiertes Land. Derselbe bildete die gemeinsame materielle Grundlage der ganzen Talgemeinde.⁷⁶⁾ Eine geschlossene Dorfeinrichtung mit Zelgeneinteilung wie im ebenen Teile des Kantons gab es nicht:

⁷⁴⁾ Vergl. Segesser, R. G., I, p. 569, 588, 590.

⁷⁵⁾ Vergl. namentlich Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden von A. Heusler. Z. f. schw. R., X.

⁷⁶⁾ Segesser, R. S., III, p. 254.

„Die Landlüt haben keine gemeine Baufelder, Zelgen
 „noch Allmenden oder Gemeinde ungezilete Weidfahrten,
 „wie in etlichen andern Emptern und Vogtyen in der
 „Ebene nid sich hinab gegen der Argäu vast gemein ist,
 „sondern ire Meyer oder Purenhöf, die haben ihr zuge-
 „schlagene und besondere Matten, Wisen oder höwwächs
 „zur winterung zu Uffenthalt des Vychs den Winter und
 „fürnehmlich im Boden und and der Zäme demnach dahin
 „dienende Weydungen, die auch Eigenthumb und zum
 „Theil auch zugeschlagen oder außgezilet, auch zum Theil
 „by der Hand oder unfern von den Matten und Hüsern.
 „Die aber in den Höchenen und Wildinen husent, hand
 „vast gwonlich die Winterung und Sümmerung by ein-
 „ander, allein das auch die so erborne Landlüt sind ihr
 „sonderbare Fryheit und gerechtigkeit ghaben auß Gnaden
 „der Obrigkeit, Jr vich in die Wildniß und Hochwäld
 „allenthalben zu tryben und den Sommer allda zu
 „weiden.“⁷⁷⁾

Nach einer Urkunde von 1433⁷⁸⁾ wurde der Hochwald in diesem Jahre auf Anordnung des Vogtes und der gesamten Gemeinde in seinen Marchen festgestellt und beschrieben. Schon damals wurde derselbe als Wald und Weide benützt, wogegen jeder Bürger über 14 Jahre einen Tag jährlich im Hochwalde schwenden mußte. (Landrecht von 1491, Art. 202). Jeder Landmann besaß das Nutzungsrecht, das unabhängig war vom Grundbesitz. Fremdes Vieh durfte nicht aufgetrieben werden, außer wenn einer im Lande selbst keines fand. Von jedem Haupt, das auf die Alpen getrieben wurde, mußte ein Sömmerungslohn bezahlt werden, der von Vieren der 40 Männer zu bestimmen war. Da viele den ganzen Sommer ihr Vieh in den Hochwald trieben, die zwar „wolden Alpen zu empfachen fundent und dz von des Zins

⁷⁷⁾ Cysat in seiner handschriftlichen „Beschreibung des Entlebuches“. Staatsarchiv Luzern.

⁷⁸⁾ Staatsarchiv.

wegen unterwegen lassen“, wurde bestimmt, daß einer den Hochwald nur 2 $\frac{1}{2}$ Wochen nutzen konnte.

Im Jahre 1514 schloß die Stadt Luzern mit denen von Entlebuch einen Vertrag, dessen 7. Artikel folgendermaßen lautet:

„Zum Sivenden, des Hochwalds halb, haben wir Ob-
 „gemelten von Luzern unseren villgemelten Burgeren und
 „Gemeindt zu Entlibuch den selben Hochwald nachgelas-
 „sen. Also daß sy den selben bruchen, nutzen und nießen
 „Mögen Mit unterscheidt, daß Wir obgemelten gemeinen
 „Landlüt noch sunderig Personen vom Entlibuch decheinem
 „syge wer de welle, wenig noch vill davon lichen, Sonder
 „den gemeinklichen Bruchen; dervon sollen Wir Obge-
 „meldten von Entlebuch Unsern gnedigen Herren von
 „Lucern Jerlichen in die Ewigkeit einem jeden Vogt, so zu
 „Ziten Vogt ist, usrichte und gebe, nemblich 12 Mäß guten
 „Kesen, desglichen So sollen Unsere gnedigen Herren von
 „Lucern den wildpan Bot und Verbodt und die Visch-
 „entzen, wie von Alter har, in obgemeldtem Hochwald
 „haben.“

Mit diesem Hochwaldbrief von 1514 ging der Hochwald in die freie Benutzung der Landleute über.

Der Kreis der Landleute war im Entlebuch schon damals ein geschlossener. Der Vogt war befugt, an seinem Huldigungstage Landsäßigen das Bürgerrecht oder das Landrecht zu verleihen: „dz sol nit anders beschechen „denn vor gemeinen lantlütten, so man einem Vogt swert.“ Dadurch erhielt der Landsäßige den Zutritt zu allen politischen und Nutzungsrechten. Ein Landmann, der Jahr und Tag mit Weib und Kind vom Lande sich entfernte, verlor das Landrecht. Dieses konnte nur gegen Entrichtung eines „Landrechtgeldes“ wieder erworben werden. Der geborene Landmann mußte nur die Hälfte (3 Gld), der „erkaufte“ das Ganze (6 Rhein. Gld.) bezahlen.⁷⁹⁾

⁷⁹⁾ Landrecht von Entlebuch. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 337—364.

Ueber die Bedeutung des Ueberganges der Hochwälder an die Landleute entstanden nachher Differenzen. Noch im Jahre 1588, anlässlich einer projektierten Verteilung der Wälder an die drei Aemter, wurde von einer Seite behauptet, der Hochwald sei Eigentum der Stadt geblieben. Das war unrichtig, da sonst das Abkommen von 1514 diesfalls keinen Sinn hatte und die Entlebucher nachher nicht nur das Eigentum am Hochwalde, sondern sogar den Wildbann in demselben ansprachen.⁸⁰⁾

Die einheitliche Gemeinde des Amtes Entlebuch zerfiel bald in die drei Aemter; das obere: Escholzmatt mit Marbach; mittlere: Schüpfheim mit Flühli, und das untere: Entlebuch mit Hasle, Romoos, Doppleschwand und Schachen. Das Bürgerrecht oder Landrecht blieb jedoch immer noch gemeinsam. Wegen Klagen der Armen der Gemeinde Hasle über einseitige Benutzung der Hochwälder und des Gemeinwerchs durch die Reichen traten im Jahre 1588 die Tendenzen auf, den Hochwald unter die drei Aemter zu verteilen.⁸¹⁾

So kam in diesem Jahre zwischen einer Ratsdeputation und den Abgordneten der drei Aemter ein Abkommen zustande, das bezüglich des Hochwaldes folgende Bestimmung enthält:⁸²⁾

„Sodann gemellte gemeine Landlütt, so ein schönen „und mechtigen hochwald, gemeine nutzung und weidgang „habentt derselbig aber von keinem Teil gar nit geschirmpt,

⁸⁰⁾ Vergl. auch F. J. Stalder: „Fragmente über Entlebuch“. Schnyder von Wartensee: „Geschichte der Entlebucher“.

⁸¹⁾ Dasselbe erscheint schon in der Marchurkunde von 1433.

⁸²⁾ Staatsarchiv. Das Abkommen ordnet auch noch andere Beschwerden, z. B. war geklagt worden über die „hinweglychung „Ihrer Zahmen und wilden Allpungen, so nun eine Zytt lang, mer- „theils den frömbden oder denen uß bernpieten lichen worden, dar- „zuo dann die Landlütt nit khommen mögen.“ Es betrifft das die Privatalpen, und es wurde nun bestimmt, daß zuerst die Entlebucher Landleute, dann die Bürger von Luzern den Zug zu solchen Lehen haben sollten.

„sondern ouch durch frömbde Personen, so Jr viech darin
 „thundt, überschlagen und kein Ordnung darinnen ge-
 „halten würd, da aber, so selbiger geteilt wurde, Jeder
 „synen Theil vil bas uffthun sübern und Inn Eeren halten
 „möchte, weliches Ihnen aller sytts zu großern nuz ge-
 „reichen thätte, darüber habentt die Herren verordnetten
 „sich dessen erlütret, das diser Hochwald sölle under die
 „obgemellten drü Empter, Entlibuch, Schüpffen und
 „Aeschlismatt nach gepürender anzall lutterlich abge-
 „marchet und theiltt werden, doch allwyl Jeder der dryen
 „theilen nützit anders syn und bliben alls zuvor, eine
 „gemeine Allmend und in ewigkeit kein
 „eigenthum genamset werden. Es soll auch gar kein
 „Landtmann gar keineswegs nit gewalt haben, sö-
 „liche syn gerechtsame zu verkauffen,
 „feil zepietten noch vil weniger zu ver-
 „setzen noch daruff zu entlehen. Dann wöl-
 „licher hierinne fällen und ungehorsam syn wurde, der
 „sölle syn Gerechtigkeit selbiger Nutzung und Allmend
 „ohne alle gnad verwürkt haben, ouch der Kouff oder
 „versetzung krafftlos syn und nützitt gellten — — —.“

Schon hieraus ergibt sich, daß das Nutzungsrecht im Entlebuch einen ganz andern Charakter hatte als in den früher erwähnten Gemeinden des Kantons, wo dasselbe an einigen Orten schon in dieser Zeit in bestimmter Form in privatrechtlichen Verkehr kommen konnte. Das Nutzungsrecht im Entlebuch war in damaliger Zeit ein bloßer Ausfluß des Gemeinde- oder Landbürgerrechtes. Eine Aehnlichkeit liegt bloß darin, daß sowohl hier wie dort der Verkauf des Nutzungsrechtes, der allerdings hier keine Rechtsgültigkeit hat, den Verlust der Nutzungs-genossame nach sich zieht.

Am 1. April 1592 antworteten „Landsweibel und die „Gerichtslütt sampt gemein landtlütt Im landt äntlibuch „der Regierung: „das ist gemeines landtlütten Rath und „meinung, das sy den Hochwaldt gar nit wend deilen. Man

„hat sächs man darzu verordnet, die söndt darzu lügen
 „und Ros und Ve, das man in Hochwaldt dutt, sol man
 „Zeichnen und soll man von Einem Jeden Ros, das über
 „dru Jar alt ist, sol Einer zächen schilig gäben und von
 „einem jungen Ros fünff schilig und denselben Lon sol
 „den im Hochwaldt verschwändt wärdn und sol ein Jeder
 „landtmann in Tag Jm Hochwaldt schwäntn, darmit so
 „wurdt der Hochwaldt uff tan und möcht der gemein man
 „desterbas des Hochwalds beser wänden.““

Damit war aber die einmal in Fluß gekommene Teilungsfrage nicht erledigt. Neue Vorschläge tauchten auf. Stadtschreiber Rennward Cysat arbeitete 1596 ein Projekt der Teilung aus, das die Teilung an die einzelnen Orte und Private vorsah. Ein anonymer Bericht im Staatsarchiv findet, „man sollte den Hochwald unter die Armen austheilen, die ihn öffnen und räumen und ihn so zur Sömmernung und Winterung haben könnten, während dormalen die Reichen ihre Alpen auslehen und ihr Vieh in dem Hochwald sömmern.“ Es wurde berechnet, es gäbe 400 Teile, man könnte Mannlehen daraus machen und das würde jährlich bei 2000 Gl. Zins bringen. „Jn sömlicher „ußmarch wurde man“, bemerkt der Bericht, „Jeden „fleckn sin allmend Jn Holz und veld ußmarchen.“ Es wird aber beigefügt, die Reichen schrecken die Armen damit von der Teilung ab, daß sie vorgeben, die gnädigen Herren möchten den Hochwald wieder „zu Jro Handen „nehmen, Sie (die Landleute), des Keszins erlassen und „mannlehen darus machen. So gibt es noch 2 groß Kilche- „rinnen (Kilchhören).“

Im gleichen Jahre 1596 sandte der Rat eine Deputation ins Entlebuch, um wegen dieser Teilung zu verhandeln. Die Armen von Hasle beklagten sich, daß die Reichen sie aus der Nutzung des Gemeinwerchs ausgeschlossen, worauf die andern entgegneten, die Klagen den seien „nit Landtlütt, (haben) auch Jm söllchen Gemeinwerch gar kein Recht ghept.“ Das Gemeinwerch, das

für etwa 24 Kühe Sömmerung gebe, sei vor 80 oder mehr Jahren geteilt worden, man könne diese Teilung ohne große Beschwerde und Verwirrung nicht mehr ändern. „Item so haben sy disen klagenden eben vil zugelassen „und gegont, es sye in Zamen oder wildem Obs, ströwenen „und im Holzhaw, wo ein Landtmann schwendte.“ Es ergab sich aber, daß „vormalen die Armen genossami „ghept. das beschynt sich uß dem, daß die Rychen Jren „ettlichen das Jre abkoufft.“⁸³⁾

Am 9. Juli 1596 wurde von den „Landesvätern, so „man die vierzig nennt, sammt der ganzen Gemeind“ des Landes zu Schüpfheim die Teilung des Hochwaldes unter die drei Aemter beschlossen. Die Ratsdeputation bemerkte dabei, der Hochwald sei noch immer Eigentum der Obrigkeit, und wenn sie auch den Hochwald „Jren „vordern uff Jr pitt ze nutzen übergeben, So sye doch „dasselbig mit underscheid und vorbehalt geschehen, Also „das darum unser G. H. Jr hand nitt allenklichen abzogen „sonder Jren gewallt noch wol habent darinn zeschaffen „und zu gebietten, nach dem sy vermeinent dem gemeinen „nutz am besten und wegsten sye.“

Jedes Amt erhielt nunmehr den in seinen Grenzen liegenden Hochwald. Jeder Landmann, der eine eigene Haushaltung führte, war nutzungsberechtigt, ebenso Witwen, die ein liegendes Gut besaßen. Es wurde in jedem Amte eine Schatzung des Hochwaldes vorgenommen, wie sie auch in andern Gegenden unter dem Namen Randung, Stuhlung vorkommt, indem die Anzahl der Stücke Vieh, die aufgetrieben werden konnten, festgesetzt wurde. So gab es im Amte Entlebuch 172 Rechte oder Kuhrechte. Wer ein solches Recht besaß, konnte entweder eine Füllenstute oder zwei Rinder sömmern. Wer dieses Recht nicht in Anspruch nahm, durfte zwei Jucharten Hochwaldland, das ihm durch das Los angewiesen wurde, nach seinem Belieben nutzen.⁸⁴⁾ Nach gleicher Art geschah

⁸³⁾ Aus einer Streitschrift im Staatsarchiv F. G.

⁸⁴⁾ Vergl. Stalder: „Fragmente über Entlebuch“, pag. 71.

die Nutzung auch in den Aemtern Schüpheim und Escholzmatt.⁸⁵⁾ Die Beisäßen und Hintersäßen hatten kein Recht. Die Beisäßen durften sich nach Belieben in einem der drei Aemter niederlassen, die Hintersäßen hingegen nur in demjenigen Amte, wo sie haushäblich waren.

Im Jahre 1675 wurde von den drei Aemtern beschlossen, daß „der Holtzhouw mit sammt dem geisweg unverdeilt sin selle, da jedes gericht (Amt) in des andern Wald houwen möge zimmer, tremel — — — und daß jedes ampt in des andern ampts Hochwald mit geissen us und in faren möge, das sol by uns bestätigt syn, jedoch mit disem underscheid und vorbehalt und ußgenommen die verbanneten wäld⁸⁶⁾ und daß man mit denen geißen den rüchinen nachfaren solle.“

Holzhau und Geißtrieb war demnach im ganzen Lande unverteilt und gemeinsam.

In einer Urkunde von 1692 von Räth und Hundert wurde nebst anderem über die Verwendung der Bannwälder folgendermaßen entschieden:⁸⁷⁾

„Umb die alte Bannwaldungen dannethin, welche in Jedesses Amtsbezirke liggen, hat Es die Mainung, daß uß denen selben kheinem partikularen ohne sonderbare Noth nichts solle geben, sondern dieselbe zu den gemeinen Jeden Arth gebauwen, als Bruggen, wuhren — — und dergleichen gemeinen sachen, Jtem wan in dem Orth je Etwan Einer ein Neuw gebeute von Erlitner brunst, alters oder Nothwegen zu führen hatte, auch hierzu verwendet, darüber aber die Bewilligung nicht von den Bannwarten allein, sondern von des Orths gesambten Vorgesetzten ertheilt werden — — —“. „Die Nüwe oder

⁸⁵⁾ In letzterem Amte war die Nutzbarkeit des Hochwaldes nicht von soviel Betrag. Daher brauchte einer für die Sömmerung eines „einjährigen Gusti“ 1 Recht, eines „zweijährigen Gusti“ 2 Recht, einer Füllenstute 4 Recht, eines Füllen 2 Recht. Im ganzen waren es 396 Rechte.

⁸⁶⁾ Ueber den Begriff des Bannwaldes vergl. Heusler. Z. f. schw. R., Bd. X, p. 136.

⁸⁷⁾ Staatsarchiv.

„von wenigen Jahren dahero in den Baann gelegte Waldungen betreffend oder wan man derselben in Ein und anderen Orth noch mehrere Uß dem gemeinen Holzhaus In den Bann zu legen nothwendig finden wurde, welches dann mit bydseitigen Vorwüssen beschehen solle; So ist geordnet, daß, so Lang sye in dem Baan liegen, nichts doruß solle genommen werden“, wan man aber dieselbe widerumb öffnet, das solche dannethin zu dem beydseitigen Holtzhaus nah der obbeschriebene ordnung widerumb gemeinsam sein sollen.“

Die Austeilung von Hochwald an Landleute für Heimwesen zu Erblehen nahm inzwischen einen immer größern Umfang an. 1757 verteilte das Amt Schüpfheim seinen Wald mit obrigkeitlicher Bewilligung an die Landleute, indem jedoch für Brücken, Wuhren und öffentliche Gebäude, überhaupt für öffentliche Zwecke nach Maßgabe der Satzung von 1692 die alten Bannwälder beibehalten wurden. Neuerdings wurden im ganzen Lande Wälder in Bann gelegt. Doch fand das Verbot, darin zu Privat Zwecken Holz zu hauen, vielfach keine Anerkennung.

Neben dieser Entwicklung des Hochwaldes gingen Kämpfe gegen die Ansprüche der Hintersäßen einher. Sie endeten damit, daß denselben alle Rechte auf den Hochwald abgesprochen, jedoch verordnet wurde, daß den armen Hintersäßen auf irgend eine Weise etwas vom Nutzen des Hochwaldes zukommen solle (1682). Es erneuerten sich die Anstände zwischen den Reichen und Armen über die Nutzung des Hochwaldes, soweit er nicht geteilt war, nämlich im untern Amte.⁸⁸⁾

Eine Verteilung des nicht gebannten Hochwaldes hatte nicht nur, wie oben erwähnt, im Amte Schüpfheim stattgefunden. Es ergibt sich aus einem Streite von 1797 betreffend die Unterhaltungspflicht der sogen. Zinggenbrücke zwischen Hasle und Schüpfheim, daß der Theorie

⁸⁸⁾ Urkunden von 1737, 1745 und 1785 im Staatsarchiv.

nach alle Wälder „gemein und unvertheilt“ waren, doch faktisch als das Eigentum der betreffenden Gemeinden angesehen und behandelt wurden, was sich auch nicht anders denken ließ, nachdem die Hochwaldteilung im Amte Schüpfheim von der Regierung genehmigt worden war. Dennoch antworteten 1798 zur Zeit der Helvetik, welche die Hochwaldteilung weiterführen sollte, die „Agenten“ der Gemeinden Entlebuch, Hasle, Romoos und Doppleschwand gemeinsam auf die Fragen der helvetischen Kammer:⁸⁹⁾ „— — die weil die Gemeinden Entlebuch, „Hasle, Romoos und Doppleschwand als das ehemalige „untere oder Entlebucher Amt die Gemeindgüter gemein- „schaftlich besitzen und unverteilt sind“. Obwohl schon längst bestimmt abgegrenzte Gemeinden bestanden, muß doch angenommen werden, daß noch im 18. Jahrhundert kein persönliches Gemeindebürgerrecht zur Teilnahme an den Nutzungen erforderlich war, da ein solches überhaupt noch nicht bestand.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden von Schultheiß und Rat bezüglich Benutzung des Hochwaldes einzelne Reglemente erlassen und auf strenge Beachtung derselben gedrungen. Das Austeilen von Hochwald kam häufiger vor, der Unterschied zwischen armen und reichen Genossen trat fühlbarer zu Tage als früher. 1785 genehmigten Schultheiß und Rat einen von Ausgeschossenen des untern Amtes Entlebuch verfaßten Reglementsentwurf, Hochwaldreglment, Hochwaldordnung, der 14 Artikel enthielt. In demselben wird auseinander gesetzt, wer für arm, wer für reich taxiert werden soll:

„daß fürohin jene Landleuth, welche nur auf Hues- „lähen sitzen und kein eigenes Land haben, für arm, die- „jenigen aber, so für zwei s. v. Kühe Winterung und für „eine Sömmerung haben und dazu das Land besitzen, für „reich geachtet werden.“

⁸⁹⁾ Staatsarchiv.

Weiter wurde bestimmt, daß derjenige, der kein Hochwald nutzen wolle, am St. Gallustag von dem Hochwaldvogt „drey Gulden“ zu beziehen habe. In Art. 7 ist gesagt: „Solle unter gar keinem Titull kein Hindersäß das „Land weder lähensweise, weder unter andern Vorwänden bearbeiten können, sondern Jhnen solches gänzlich „untersagt und verboten seyn.“

b. Die Stadt Luzern.

Der Haupthof unter den 16 Dinghöfen des Gotteshauses von Luzern war Luzern, ursprünglich ein Meyerhof des Klosters. Ueber die Rechte des Klosters an Leuten, Grund und Boden gegenüber dem „Erbe“ der Genossen, worunter der Besitz nach Hofrecht zu verstehen ist, enthält die Öffnung von Luzern von zirka 1291⁹⁰⁾ die Bestimmung: „Das erst das lüt und gut des gotzhus von „Lucerron eigen ist.“ Die Genossen des Hofes waren demnach Unfreie, die sich jedoch, da sie zur familia sanctorum gehörten, sogenannte Gotteshausleute waren, von andern Unfreien durch größere persönliche Freiheit unterscheiden. Grund und Boden stand im „eigen“ (Eigentum) des Klosters.

Die wesentlichsten Rechte der Genossen bestanden außer der Teilnahme am Gericht über Eigen und Erbe in der Nutzung der gemeinen Mark des Hofes. Voraussetzung des Nutzungsrechtes war der Besitz eines Sondergutes im Hofe.

Mit Ausbildung der städtischen Verhältnisse wurde diese Allmend der Hofgenossen zur Bürgerallmend. Das Benutzungsrecht der Bürgerallmend war ursprünglich vom Besitze eines städtischen Grundstückes abhängig, wie früher vom Besitze eines Sondergutes im Hofe. Doch wurde schon früh von diesem Erfordernisse abgesehen, indem der sogenannte Udel, d. h. eine Summe Geldes, die der in die

⁹⁰⁾ Geschfrd. I, p. 161. Siehe § 2.

Burgrechtsgenossenschaft Aufzunehmende zu erlegen oder zu verbürgen hatte, an die Stelle des städtischen Grundbesitzes trat und neben dem Wohnsitz in der Stadt die einzige Voraussetzung des Allmendnutzungsrechtes war.⁹¹⁾ Es besaß daher, da Allmendgenossenschaft und Bürgerrechtsgenossenschaft zusammenfielen, jeder Bürger das Nutzungsrecht, mit Ausnahme der Ausbürger, da dieselben keinen Wohnsitz in der Stadt hatten. Doch scheint nach einem Ratsbeschluß aus dem Jahre 1496, daß man auch den Ausbürgern ein Nutzungsrecht einräumte:

„Auf heutigen Tag haben Räte und Hundert sich einhelliglich erkannt, daß niemand in das Mühlemäß fahren soll mit seinem Vich noch Rossen, außer er sei denn ein eingessener Bürger; welche aber Ausbürger sind, die mögen in den Roßberg mit ihrem Vich fahren und nicht in das Mühlemäß.“⁹²⁾

Zur Bürgerallmend gehörten in späterer Zeit nicht nur die alte gemeine Mark der Hofgenossen, die sogenannte *almenta civium*, sondern auch der Bürgenberg, der durch Ausdehnung des Begriffes Allmend auf den See mit der Stadt zusammenhing, und das Eyen- oder Eigental.

Außer den Marchbeschreibungen von 1380⁹³⁾ und 1416 ist uns über die ältere Zeit der Bürgerallmend nicht viel bekannt. Ein Ratsbeschluß von 1416 sagt darüber folgendes:

„U. H. R. & H. sind übereingekommen und hant ein offen ruoff getan, sid nu die alment is usgangen, wer da die alment ingezunt hat, vil oder wenig, die sond si wider uslan hinant ze Mertzen bi v. libr. und wer di alment mer inzunt der sol gen. v. libr. und denn si wider uslan inrent acht Tagen bi v. libr.“

⁹¹⁾ Schon im ältesten Bürgerbuch von 1350, Bl. 6. Segesser, R. G., I, pag. 178.

⁹²⁾ Das Mühlemäß, eine große Alp am Pilatus, befindet sich noch heute im Eigentum der Korporationsgemeinde Luzern.

⁹³⁾ Segesser, R. G., I, p. 337. Weber, „Der Pilatus und seine Geschichte“, p. 397.

„Jtem darzuo hant u. H. gesetzt und wellend es
 „vestiglich halten, wer der ist, der uf unser alment meyen
 „will, das er nit me denn ein meder ein tags sol
 „han — — und welher da also ein meder hat, der sol
 „denn da ein Tag werchen — — —“.

„Es sol nieman kein frömd vich uf die alment slan
 „bi j. libr. von iegklichen houbt, und von heimschen vich
 „ij ß von ieglichen hobt, als dik es geschicht.“

„Es sol auch niemant kein ros uf die alment slan bi
 „ij ß etc.“

Des Burgerrechtes und damit des Rechtes der Allmendnutzung wird verlustig, wer dasselbe freiwillig aufgibt, wer Jahr und Tag außerhalb der Stadt und ohne Erlaubnis des Rates sich mit einer Familie aufhielt. Auch zur Strafe konnte dasselbe entzogen werden.

Während im 14. und 15. Jahrhundert die Bürgeraufnahme im großen Umfange geschah, wodurch der Bürger sofort ein Anspruchsrecht auf die gemeinen Nutzungen erhielt, wurde im Jahre 1573 bezüglich der Genossame in Holz und Feld bestimmt, daß erst die Kinder eines neu aufgenommenen Burgers von Rechts wegen an „Allmend, „Gemeinmark, Holz und Feld“ teilnehmen können:

„Uff hüt hand R. & H. einhellig angsehen, wann man
 „fürhin Burger anneme, daß dieselben darum nit gnoß
 „sin sollen, weder uff der Allmend, im Bürgen, in der
 „Emmen, noch in anderem holzhow und gerechtigkeit
 „nützit haben sollen, sonder damit die alten Burger, so
 „von Alterhar hier erboren und die heimischen vor den
 „frömden bedacht werden, und ist diß beschehen von
 „großer Unordnung wegen, so ein zyt har gebrucht wor-
 „den.“⁹⁴⁾

Darin liegt der erste Schritt zur Ausscheidung einer nutzungsberechtigten Klasse innerhalb der Bürgerschaft.

Das Stadtrecht von 1588 ging noch weiter, indem dasselbe zur Teilnahme an den gemeinen Nutzungen die Geburt als Burger verlangte, so daß nur die in der Stadt

⁹⁴⁾ Ratsbuch, XXXI., 87, 1573. Segesser, R. G., III, pag. 107.

geborenen Söhne des aufgenommenen Burgers berechtigt waren:

„Es soll auch keiner derglichen angenommenen bur-
 „gern, die von neuem angenommen werden und ynsitzen,
 „mit den andern burgern, die das von ihren vordern ererbt,
 „in unsern allmenden, gemeinwerken, hölzer und dergleich
 „gnossame und gerechtigkeiten kein theil noch gemein
 „haben, es wäre dann sach, daß wir es einem insonderheit
 „zuließent und verwilligent, doch so sol sich der abschlag
 „der Genossame verstan allein uff die vätter so also von
 „neuem angenommen und yngesässen, dann derselbigen
 „Kinder harnach solcher gnossame wol fächig sin söllent
 „und mögent.“

Auf die „Ordnung und Ansehen von 1573“ berufen sich auch noch spätere Bürgeraufnahmen.⁹⁵⁾ Es konnte aber nicht verhindert werden, daß infolge der häufigen Bürgeraufnahmen die Nutzungsrechte der einzelnen Genossen gering waren. So wurde im Jahre 1700 einigen Beisäßen, die das Bürgerrecht begehrten, entgegengehalten, „die nutz und nießung des gemeinen Auftriebs seye „schon ohne dieß undertrieben, wie viel mehr, wenn die „Burgerschaft vermehrt wurde.“

Daß das Nutzungsrecht, mit Ausnahme des Streurechtes, grundsätzlich personaler Natur war, geht ausdrücklich aus einer Urkunde von 1653 hervor:⁹⁶⁾

„Den Ufftrieb uff die Almendt betreffendt — daß ist „albereitz erlüthert, und ist darumb ein sondere Ordnung, „darby es sein verblyben hat, undt verstehendt sich Ge- „rechtigkeiten nit auff die güoter — sonder uff „die Personen; die Ströwi aber gehört zue den „güoteren, wyl die Ströwi darzue erkaufft wirdt, wann „aber fürthin ein Burger ein Guoth khaufft, daß Ströwi „Recht hat, soll man selbigem die Ströwi nit nemmen.“

⁹⁵⁾ Ratsbuch von 1619, pag. 89. Segesser, R. G., III, pag. 109.

⁹⁶⁾ Staatsarchiv R. G.

Das Recht gewisser Höfe auf Streue war jedoch kein reines Realrecht, da sie dieses Recht nur hatten, wenn sie sich in bürgerlichen Händen befanden.

Die Nutzungsrechte der Bürger waren folgende:⁹⁷⁾

1. Jeder Genosse hatte das Recht, eine Kuh aufzutreiben, auch wenn er eine solche nicht überwinterte. Besaß derselbe eine Liegenschaft, so hatte er ein weiteres Auftriebsrecht. Auch diese letzere Art der Nutzung stellt wie das Recht der „Streuhöfe“ eine Ausnahme von der Regel der Personalberechtigung dar.⁹⁸⁾

2. Jeder Genosse hatte Anspruch auf Anweisung einer Bünthe zu lebenslänglicher Nutzung. Diese Art der Allmendnutzung nahm im Jahre 1693 ihren Anfang und dauerte bis 1832, wo das bisher in Bünthen abgeteilte Land in fünf Teile zusammengelegt und verpachtet wurde.

Unter gewissen Umständen konnte auch die Witwe eines Genossen dieselbe nutzen. Wir entnehmen hierüber einem Ratsprotokoll:⁹⁹⁾

„Auf Anzeig Herrn Spendherrn, wie er sich der Bün-
ten halber, so teils von den Bürgern verlehnt, teils von
„Witwen besessen werden, zu verhalten habe, erkennt:
„daß kein Bürger bei Verlust der Bünthen solche verkaufen
„oder verlehnen, sondern eigens bewerben und nutzen
„solle. Wenn aber ein solcher Bürger so eine Bünthe hat,
„(stirbt), so ist der Wittwe, solche in obigem Verstande zu
„nutzen gegönnt.“

3. Eine eigentümliche Art genossenschaftlicher Nutzung bestand in dem sogenannten „Bürgerkernen“, in welchem wir den Ursprung des heutigen „Bürgernutzen“ erblicken können. Derselbe wurde im Jahre 1653 ein-

⁹⁷⁾ Bericht des Verwaltungsrates der Stadt Luzern an die helvetische Kammer vom Jahre 1798. Staatsarchiv F. G.

⁹⁸⁾ Als genossenschaftliche Sommerweiden kamen namentlich in Betracht die Stadt- oder Bürgerallmend, die Neualp und der Steinibach.

⁹⁹⁾ R. P. von 1711, Heumonats 30. Staatsarchiv.

geführt. In den damaligen bürgerlichen Unruhen bei Anlaß des Bauernkrieges machte die Regierung den Bürgern einige „Konzessionen“. Der Art. 20 derselben lautet: „Schließlich haben wir zu Bezeigung unseres gnädigen „und guten Willens erkannt und bewilligt, daß einem „jeden haushaltenden und in der Stadt „wohnenden Bürger jährlichen und jedes Jahres „besonderes allweg um Weihnachten ein halber Müt Ker- „nen ab unsern Kornhäusern — — gefolgen solle. — —“ Der Bezug des Bürgerkernens setzte also außer den schon erwähnten allgemeinen Requisiten der Nutzungsberechtigung (Eigenschaft eines Bürgers und Wohnsitz innerhalb der Stadt) die Führung einer eigenen Haushaltung voraus. Im Jahre 1671 wurde von Schultheiß und Rat eine nähere Instruktion an den Kornherrn in Betreff des Bürgerkernens erlassen, die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

a. Nur in der Stadt und den Vorstädten geborene und haushäbliche Bürger erhalten denselben, neuaufgenommene Bürger nicht.

b. Witwen, auch verhehlchten Frauen, deren Männer in der Fremde und außert der Stadt „sitzen“, gehört der Bürgerkernen nicht. Einer Witwe jedoch, deren Mann in der zweiten Hälfte des Jahres gestorben, gehört der Bürgerkernen, jedoch nur für dasselbe Jahr.

c. Einem jungen, unverhehlchten Bürger gehört nichts, ausgenommen er führe eigene Haushaltung und tue Zug und Wacht.

d. Obwohl man denen, die das „Spitalbrod“ genießen, den Bürgerkernen nicht hat geben lassen, so wird doch in Gnaden verordnet, daß er auch diesen soll gegeben werden.

Im Jahre 1696 wurde bestimmt, daß die unverhehlchten Korporationsbürger, die das 24. Jahr erreicht haben, wenn sie auch keine eigene Haushaltung führen, den Bürgerkernen erhalten sollen. In einem Streite, ob man den in

fremden Kriegsdiensten sich befindenden Genossen den Bürgerkernen geben dürfe, wurde vom Rate entschieden, daß diese des Bürgerkernens nicht fähig sein sollten. In gleicher Sache erfolgten kurz hintereinander mehrere Beschlüsse, die uns zeigen, wie man allmählich von den ursprünglichen Bedingungen der Bezugsberechtigung des Bürgerkernens abwich. Im Jahre 1703 wurde verfügt: „Wenn ein Bürger das Fest Johann Baptist im Sommer erlebt, auch in Sankt Peters Kapell den gewöhnlichen „Eid dazumalen geleistet, ob er dannet hin abstürbe, solle „dessen Erben der Kernen für dasselbige Jahr gefolgen.“ Von 1722 an erhielt jeder junge Bürger, der Zug und Wacht tat, und dem gnädigen Herrn schwor, obwohl derselbe das 24. Jahr noch nicht erreicht hatte, den Bürgerkernen. Oft wurde statt des Kernens Geld, acht alte Franken, gegeben. Von 1827 an sollte derselbe entweder in einem halben Mütt Kernen oder in 1^{1/2} Klafter Holz bestehen. Damals faßte die Gemeinde folgende Beschlüsse:

1. Jeder Genoßbürger, der auf den 15. Hornung das 17. Altersjahr erfüllt hat, und somit militärpflichtig ist, hat den Bürgergenuß zu beziehen.

2. Hievon sind ausgenommen die Geistlichen und Studenten.

3. Der den unterstützten Genoßbürgern zufallende Bürgergenuß wird den Armenämtern abgereicht und den Unterstützten auf Rechnung gebracht.¹⁰⁰⁾

Hierbei blieb es bis zum Jahre 1832, wo ein eigenes Korporationsreglement aufgestellt wurde.

¹⁰⁰⁾ Eine ähnliche Bestimmung enthält das Organisationsgesetz von 1899 in § 217. Auch in anderer Hinsicht diente in späterer Zeit das Genossengut den öffentlichen Zwecken der Stadtgemeinde. Bis 1828 wurden nämlich die Einkünfte des Bürgerfondes mit Ausnahme desjenigen, was als Bürgerkernen ausgeteilt, und desjenigen was zum Kapital geschlagen wurde, dazu verwendet, für die genußberechtigte Bürgerschaft den Anteil der Polizeisteuern, welchen es ihr betraf, zu bezahlen. Darin lag eine Unbilligkeit gegenüber den Armen. Aehnlich § 35 des Steuergesetzes von 1892.

Der Grundsatz, daß zum Vollgenuß des Bürgerrechts die Geburt als Bürger erforderlich sei, hatte verschiedene berechnigte Klassen ins Leben gerufen. Die Klasse der an der Gemeinnutzung Unberechnigten wurde vergrößert durch die immer größer werdende Zahl der Hintersäßen, die eine Art unvollständiges Bürgerrecht genossen, das sie später zur Teilnahme am Armengut berechnigte. Wenn auch die Hintersäßen grundsätzlich vom Genusse des Gemeingutes ausgeschlossen waren, so wurde ihnen doch wie anderwärts aus Güte etwas eingeräumt:

„Unser Herren von Luzern haben angesehen und geordnet, das niemandß uberall Im bürgenberg holtzen „sol, er sye dann burger oder Hintersäß zu Lucern, doch „darinn ußgesetzt und ußgescheiden die bader, die wirt „und die stubenknecht, dero deheiner sol Jm bürgenberg „nit holzen, und welicher burger oder hindersäß Im Bürgenberg dergstalt holtzet, der sol och an dem end nit mer „holz howen noch fellen, dann sovil er nach sin nottdurft „zu sim huß verbrucht und dz. nit verkouffen etc.“¹⁰¹⁾

Mit der Zeit bildete sich der Gewohnheitssatz aus, daß man den Bei- und Hintersäßen den Auftrieb eines Stückes Vieh gestatten sollte, wenn sie eigene Güter in der Gemeinde besaßen.

c. Die Personalnutzungsgemeinden Willisau, Sursee, Münster.

Die Allmendnutzungsrechte dieser Gemeinden gleichen in vielen Punkten denjenigen in der Stadt Luzern.

In Willisau war 1646 bestimmt worden, jeder Bürger soll sein Allmendrecht selbst nutzen und nicht an Dritte verleihen oder verkaufen. Seit dem 17. Jahrhundert begann das Pflanzen der sog. „Eigenbäume“ auf den Allmenden in der Grafschaft Willisau. Jeder Bürger hatte einen solchen Fruchtbaum zu pflanzen, den er aber zeitlebens nutzen durfte. Der Rat von Willisau ernannte einen

¹⁰¹⁾ Ratsbuch Nr. 1, Bd. 455. Anno 1501.

Aufseher über diese Bäume. Am 30. Juni 1684 erließ die Gemeinde ein umfassendes Reglement über die Benutzung der Gemeindegüter, das 1685 ratifiziert wurde.¹⁰²⁾ Dasselbe enthält folgende Bestimmungen, die uns ein Bild der Nutzungsrechte in den städtischen Gemeinden geben:

„Art. 10: Die Hintersäßen haben weder Anteil in Holz und Geld, noch dürfen sie ein Gewerbe treiben, durch welches die Bürger geschädigt werden.

„Art. 17: Kein Bürger darf mehr als 2 Pferde vom Mai bis Michaeli auf die Allmend auftreiben, und nach Jakobi nur noch eigene Pferde.

„Art. 18: Wer ein Pferd gekauft hat, darf dasselbe auftreiben; wer ein Pferd um Zins oder Dings hat, darf dieses nicht auftreiben.

„Art. 19: Allmendrechte dürfen von Bürgern weder mit Gütern verliehen, noch Fremden, sondern nur Bürgern verlehnt werden.

„Art. 22: Ein Bürger darf nur eine Kuh auftreiben; ein Ratsherr deren zwei.

„Art. 30: Wer das Bürgerrecht besitzt, soll auch helfen die gemeinen Lasten (Tagwen) zu erhalten und zum Frohdienst die nötigen Leute schicken; wer aber kein Auftriebsrecht ausübt, soll auch für die Allmend nichts leisten.

„Art. 33: Jeder Bürger hat jährlich auf die Allmend an der Hürseren oder auf dem Williberg eine Eiche und einen Kirschbaum zu pflanzen.

„Art. 43: Die Berge in der Roßgasse oder am St. Niklausenberg,¹⁰³⁾ welche unter die Bürger verteilt worden sind, dürfen nicht verkauft, noch als Eigentum betrachtet werden. Sie gehen, weil von den Besitzern mit Bäumen bepflanzt, vom Vater auf den Sohn über. Nach Absterben der Inhaber kehren sie an Schultheiß und Rat zurück. Von einem Berge ist der Stadt ein Zins von

¹⁰²⁾ Staatsarchiv F. G. Vergl. Liebenau, Geschichte der Stadt Willisau.

¹⁰³⁾ Darunter sind Liegenschaften verstanden.

„20 Schilling zu entrichten. Wer mehr als einen Berg hat,
 „hat diesen einem andern Bürger gegen Entschädigung für
 „die darauf verwendeten Kosten abzutreten.

„Art. 50: Verkäufe von Allmend, Holz und Feld dürfen
 „nur von der Gemeinde bewerkstelligt werden.

„Art. 53: Die aus den Gemeindewäldern erbauten
 „Scheunen sollen nicht aus den Händen der Bürger ver-
 „kauft werden.

„Art. 56: Söhne, die mit ihren Eltern gemeinsame
 „Haushaltung führen, haben nur eine Kuh auf der Allmend
 „aufzutreiben.

„Art. 59: Kein Bürger darf ohne besondere Bewilligung
 „des Rates reuten.

„Auch eine Witwe besaß das Nutzungsrecht, wenn sie
 „mit ihren Söhnen haushielt.

Von Sursee sind uns von Rät und Zwanzig aus
 älterer Zeit mehrere interessante Verordnungen erhal-
 ten: ¹⁰⁴⁾

„1588 von Rät und Zwanzig auch gemeine Bürger
 „erkennt, daß Schulheiß Michael Schnider, der ohne Er-
 „laubnis und freventlich von der Allmend eingeschlagen, soll
 „den zum hinweg thun und mein Herren 20 Gl. Buß erlegen.

„1592: daß kein Bürger mehr als 13 Haupt Vich auf
 „die Allmend treiben dürfe, bei 10 pf. Buß von jedem
 „Haupt. Es möge aber auch ein Bürger, so kein Vich hat
 „zu Hustagen eine Kuh auf die Allmend kaufen.

„1639: daß es bei der alten Verordnung verbleibe, daß
 „der, welcher 16 Haupt wintern könne, selbe auftreiben
 „möge. Ein Bürger aber, der eine Bunte hat, der soll nur
 „ein Haupt auftreiben; der aber keine Bunte hat, der mag
 „2 Haupt Winterig innekaufen oder ein Haupt zu Hus-
 „tagen auftreiben. Auch, daß zu ewigen Ziten keiner
 „bei Verlierung seines Bürgerrechts solle

¹⁰⁴⁾ Im Jahre 1802 nahmen drei Bürger eine „Untersuchung
 über ihre Gemeindsrechtsamen vor „und stellten fest, daß der „Ge-
 nuß nie auf Häuser oder Land sich gründete.“ Staatsarchiv F. G.

„fürbringen, daß man die Allmende teilen wolle, sondern wie vor Altersher der Bürgerschaft gemein verbleiben solle.“

„1662: bei Verleihung (Verpachtung) von 2 Höfen an einen Fremden ist dem fremden Lehenmann erlaubt worden, 16 Haupt aufzutreiben, soll für diese Gnade zahlen jedem im Rat 1 gl., jedem Lehengeber aber noch zwei Haupt aufzujagen.“ Ebenso 1664 und 1669: das Nutzungsrecht ist kein Realrecht. Die Ausübung desselben durch einen Pächter beruht auf bloßer „Gnade“. Auch wenn der Pächter die persönliche Genossame besitzt, hat er doch kein „Recht“, da das Nutzungsrecht von der Person des Berechtigten selbst ausgeübt werden muß. Aber auch das gleichzeitig vom Verpächter ausgeübte Auftriebsrecht beruht auf Gnade, da eine Trennung in der Ausübung desselben ebenso unzulässig ist.

Zwei Liegenschaften, in Bünthen eingeteilt, waren ausschließlich zum Genusse derjenigen Bürger bestimmt, welche keine Güter besaßen und daher den Weidgang nicht benutzen konnten.

In Münster bestimmte eine Urkunde von 1639¹⁰⁵⁾ anlässlich eines Streites über die Benutzung der Gemeingüter: Jeder Bürger des Fleckens hat das Recht, 2 Kühe und 2 Pferde auf die Allmend zu treiben, vorausgesetzt, daß er soviel überwintern kann. Wenn ein Bauer einen Zelg von 6 Jucharten besitzt, so kann er ein Pferd mehr als die übrigen Bürger auftreiben.¹⁰⁶⁾ Wer weniger als 6 Jucharten besitzt, treibt soviel auf, als er nach Verhältnis seines Landes überwintern kann, jedoch nicht mehr als 2 Kühe und 2 Pferde. Das Vieh muß zudem „eigen und nit auf die Allmend entlehnt“ sein.

Auch hier waren wie in Sursee die vollberechtigten güterbesitzenden Bürger, die das Auftriebsrecht ausübten,

¹⁰⁵⁾ Staatsarchiv F. G.

¹⁰⁶⁾ Es ist dies das sog. Zelgrecht.

vom Genusse der sog. Obermöser und Bünnten ausgeschlossen. Die Halbbürger erhielten das halbe Nutzungsrecht eines vollberechtigten Bürgers und dazu den Genuß der sog. Obermöser und Bünnten.

Das personale Nutzungsrecht war in Münster schon früh ausgebildet, wenn es auch zeitweilig von einigen Genossen unrichtigerweise als Realrecht angesehen und ausgeübt wurde. So spricht das Flecken- und Amtsbuch von Münster von 1613¹⁰⁷⁾ davon, daß in Münster ein Mißbrauch herrsche, indem „die bürger vermeint sy sollten „für sich selbstn gwalt haben, ihre hüser oder güeter „sampt den Gerechtigkeiten in holtz und feld frömden zu „verkaufen, zu vertuschen etc.“ Es wurde daher bestimmt, daß ein Bürger, der ohne Bewilligung des Propstes und der Gemeinde Haus oder Gut einem Fremden vertauschen oder verleihen (verpachten) würde, mit Weib und Kind aus dem Flecken hinwegziehen müsse. Doch sollte durch solchen Kauf, Tausch oder Pacht der Fremde nicht der „Gerechtigkeit in holtz, veld oder weidgang“ teilhaftig werden. Der Bürger verwirkte also sein Bürger- und Nutzungsrecht, der fremde Käufer erhielt letzteres jedoch nicht, da sein erkaufte Haus kein Realhaus war.

Die Verordnung über Güterkäufe von 1630¹⁰⁸⁾ ging von dem Erfordernis des Besitzes eines Hauses oder Hofes, der neben den andern, persönlichen Bedingungen des Nutzungsrechtes, aber nicht im Sinne des Besitzes eines eigentlichen Realhauses vorhanden sein mußte, ab, indem sie bestimmte, daß der Haus oder Hof verkaufende Bürger sein Nutzungsrecht damit nicht verwirkt haben solle.

Auch über Wegzug und Wiedereinzug eines Bürgers enthält das Flecken- und Amtsbuch von Münster¹⁰⁹⁾ ein-

¹⁰⁷⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 248—271.

¹⁰⁸⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 167. Das Reglement von 1817 (Staatsarchiv F. G.) nahm das Erfordernis des eigentümlichen oder mietweisen Besitzes eines Hauses als Bedingung des Nutzungsrechtes wider auf.

¹⁰⁹⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 248—271.

gehende Bestimmungen. Der bloße Wegzug bewirkte hier nicht wie vielerorts den Verlust des Bürger- und Nutzungsrechtes: Wer mit Erlaubnis des Probstes und der Gemeinde wegzog, sollte „nüt desto weniger sambt sinen „Kindern des Burgerrechts genoß bliben und soll er jährlich mit dem guten Jahr erkennen.“ Er war daher bei einem eventuellen Wiedereinzug von der Entrichtung eines Einzuggeldes befreit und konnte ohne weiteres Anspruch auf Nutzung des Gemeingutes machen, doch mußte derselbe sein Haus und Heim in Münster behalten, „stüren und brüch geben“, und alle 6 Jahre bei Probst und Gemeinde neuerdings Bewilligung dieser „Vorbehaltens des burgerrechtes“ nachsuchen.

d. Die Personalnutzungsgemeinden
Weggis, Vitznau, Kriens, Horw, Honau,
Büron, Triengen.

In Weggis, das früher mit Vitznau in einem gemeinsamen Verbandsstand, bewegten sich die genossenschaftlichen Nutzungen im Kreise der Kirchgenossenschaft. Dieselbe richteten sich nach einem strengen Haushaltungsprinzip.

„Wer das ein Vatter mit einem oder mehr söhnen „Hus hette, und under einer spiß weren, oder wan sonst „zwen Kilchgnossen under einer spiß weren, dieselben „sollen nit mehr Gewalt han uffzutriben dan einen „trib.“¹¹⁰⁾

Die Witwe oder die Töchter eines Genossen sollten, wenn sie eigen Feuer und Licht hatten, also eine eigene Haushaltung führten, den sog. Tagwen, d. h. gewisse Arbeiten zu tun schuldig sein oder dem Schwendmeister zwei Batzen dafür geben, woraus wir schließen, daß dieselben wohl auch nutzungsberechtigt waren. Ein „Kilcher“ hatte

¹¹⁰⁾ Ordnung wegen der Alpen und Bannwälder in Wäggis. Datum unbekannt. Staatsarchiv F. G.

das Recht, 8 „Kühnessen“ und einen Stier aufzutreiben, oder an Stelle eines Kuhessens 2 Rinder oder 3 Kälber oder 5 Geißen oder 2 Schweine. Es hatte hier wie im Entlebuch auch eine Schätzung der Gemeinalpen, auf die sich diese Bestimmungen beziehen, stattgefunden. Das Futter, das eine Kuh bedarf, diente als Einheit und wurde als Kuhessen bezeichnet.¹¹¹⁾ Von jedem Kuhessen mußte 1 Batzen bezahlt werden. Es ist der sogenannte Auflag; doch ging derselbe nicht wie an andern Orten¹¹²⁾ aus der Verpflichtung der Nutzungsberechtigten zur Leistung bestimmter Arbeiten hervor. Denn jeder Genosse, der über 14 Jahre alt war, war verpflichtet, seinen „Tagwen“ zu tun. Ein Kirchgenosse, der keine Kuh hatte, durfte eine solche von einem andern Kirchgenossen ins Lehen nehmen. Die Hütten auf den Gemeinalpen sind wohl kaum ins Privateigentum übergegangen; die zitierte Ordnung sagt darüber:

„Jttem mit den Hütten Erbens halber, wie es an die „nechten Erben kommen soll. Wan einer Abstürbe und „kein sohn hinder im ließe, und aber döchtern hette, die „uß dem Kilchgang mannete, so soll sy kein theil daran „haben, sondern den nechsten freunden zufallen. So aber „eine im Kilchgang mannete, soll sy ihr Leben lang theil „han und Niemand witters Erbene den der nechste Fründ, „so er ein Kilcher ist.“

Die Personalberechtigung in den Gemeinden K r i e n s, Horw und Malters, (wo daneben auch Realrechte existierten), hatte wohl wie im Entlebuch teilweise ihren Grund in den Verhältnissen des Hochwaldes, der von diesen Gemeinden und Luzern bis zum Jahre 1599 gemeinschaftlich benutzt wurde. In den Quellen von Kriens und Horw finden wir zwar die Bestimmung, daß von 1588

¹¹¹⁾ In Appenzell hieß dieselbe „Gräß“, anderorts auch „Kuh-schwere“, „Kuhessen“, „Stoß“, „Rindern“.

¹¹²⁾ Miaskowski, Die schweiz. Allmend, p. 148.

bis 1593 die Berechtigung real, von da an aber personal gewesen sei.¹¹³⁾

In der „Ordnung des Auftriebes und Holzrechtes halber in der Gemeind Kriens“ von 1782 finden wir die in allen Personalnutzungsgemeinden mehr oder weniger üblichen Bestimmungen:

1. „Weilen die Waldungen sehr geschwächt und die „Allmend durch den übermäßigen Auftrieb ganz abge-
weidet und in schlechten Stand gestellt wurde, solle v o n
„n u n a n k e i n l e d i g e r f ä h i g s e i n , d a s A m t s r e c h t z u
„genießen.“

2. „Wenn ein Vater wenig oder viele Söhne hinter-
läßt, die auf dem vom Vater zurückgelassenen Gute
„hausen oder wenn ein Vater mit 3 oder 2 Söhnen auf
„einem Gute hauste, soll denselben oder diesem nur ein
„Amtsrecht zukommen. Falls aber die Söhne nach ihres
„Vaters Absterben die Güter unter sich verteilen und
„jeder insbesondere e i g e n F e u e r u n d L i c h t b e s ä ß ,
„soll jedem ein Amtsrecht vergünstigt werden.“

3. „Falls ein Mann, so ein Amtsrecht genossen, mit
„Tod abginge, und eine Frau, die auf ihrem eigentümlichen
„Hof oder Heimat haust, oder eigen Feuer und Licht
„lehenweis besitzt, und einen Sohn hat, solle solcher auch
„das Amtsrecht gebühren, selbe dagegen aber auch die
„gewöhnlichen Beschwerden aushalten. Wann selbe aber
„sich mit einem, so nicht Genöß, verehelichte, soll sie das
„Amtsrecht verwirkt haben.

„Es solle auch in Zukunft keinem ledigen Gesellen
„auf kein Haus- oder Krautlehen ein Amtsrecht gegeben
„werden, es wäre denn Sach, daß solche 40- bis 50jährigen
„Alters, bresthaft, mittellos wären. Diejenigen, welche
„von der Gemeinde das Amtsrecht begehren, sollen mit

¹¹³⁾ Welchen Sinn diese Angaben einer Streitschrift, die im Staatsarchiv liegt (F. G.) haben, können wir nicht sagen; die Korporationsarchive von Kriens und Horw enthalten darüber nichts Näheres.

„einem Feuereimer versehen sein und auf der Schlund-
 „allmend 3 Eichen, auf der Krienserallmend aber 3 frucht-
 „bare Bäume zu setzen und bis zu ihrem rechten Auf-
 „wachse zu besorgen schuldig sein. Die Fruchtbäume
 „sollen sie lebenslänglich nutzen können, nach ihrem Ab-
 „sterben aber der Gemeinde anheimfallen.“

Auf der Allmend befanden sich einige Häuser und andere Gebäude, für deren „Entschädnis“ alljährlich dem Seckelmeister „etliche Schilling“ bezahlt werden mußten. Diejenigen, welche kein Vieh aufreiben konnten oder wollten, bekamen für ihr Triebrecht alljährlich einen Gulden oder eine Bünste. Die Häuser besitzenden Genossen erhielten außer dem Kopfteil noch ein zum Unterhalt derselben bestimmtes Quantum Holz. Einige Höfe besaßen ein erkaufte Realrecht.¹¹⁴⁾

Gleich geregelt wie in Kriens war das Nutzungsrecht auch in Horw. Als nach und nach viele Fremde in das Amt Horw einzogen und sich daselbst niederließen, beklagten sich die Amtsgenossen von Horw (gemeinsam mit denen von Kriens) bei Schultheiß und Rat, „dz söllich „frömbd zuzügling ihnen in ihr höltzern, felder, wun, „weiden, alemenden und derglychen gar überlägen sigent.“ Von der Obrigkeit wurde sodann 1559 festgesetzt, daß „jeder, welcher von außerhalb der Stadt Luzern gebiten „in die Gemeinde oder Amt einziehe, 20 Gld., wer aber „aus ihrem Gebiet einwandere 10 Gld. Einzug bezahlen „solle; ein Burger der Stadt Luzern aber, welcher zu ihnen „ziehe und Güter kaufe, sei keinen Einzug zu entrichten „verpflichtet.“ Doch hatten diese Einzüglinge noch keinen Anteil an der Genossame, deren Erwerb von den gleichen Bedingungen abhing wie in Kriens.

Hier besaßen 7 Höfe ein Realrecht auf die Genossame.¹¹⁵⁾ Dieselben sind durch Kauf erworbene Servi-

¹¹⁴⁾ Es sind dies die Realhöfe: Großhof, Rößlimatt, Eichhof und Lauerz.

¹¹⁵⁾ Die Höfe Stutz, Hürlwiid, Kastanienbaum, St. Niklausen, Krämerstein, Oberwil und die Pfarr- und Sigristenpfründe.

tuten und unterscheiden sich dadurch von dem Realrecht der Realnutzungsgemeinden. Das Realrecht auf den Hof Kastanienbaum wurde dem Besitzer dieser Liegenschaft, Junker Landvogt Anton von Fleckenstein, unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. daß er und jeder jeweilige Besitzer des Hofes alle Gemeindewerchtage wie ein anderer Amtsgenosse leiste;
2. daß er die gewöhnlichen Steuern und Bräuche bezahle und
3. Hundert Gld. nebst einer französ. Dublone Trinkgeld in den Amtsseckel entrichte.

Laut Auftriebbrief hatte ein Genosse von jedem Haupte eine „Entschädigung“ zu bezahlen, die zur Bestreitung der Ausgaben und zur Unterstützung der Armen verwendet wurde. Das Vieh mußte von Mitte März an unter des Amtsgenossen eigenem Futter gestanden haben.

Ein weiter ausgedehntes persönliches Genossenrecht als in Weggis, Kriens und Horw finden wir in H o n a u ,¹¹⁶⁾ wo Vater und Sohn, die unter einem Dache wohnten, ein jeder für sich selbst auftreiben konnte. „Gleichfalls auch, „wenn 2 oder 3 Genossen bei einander in einem Hause „wohnen und jeder besonder Feuer und Licht hat, auch „Steuer, Bräuch, Kilch- und Vogtrecht gibt.“ Derjenige, der mit „gutem Willen und ohne allen Argwohn“ aus der Genossame zog, solle diese nicht verwirkt haben, wenn er sie innert 3 Jahren mit 2 Gld. erneuerte. Eine ähnliche Bestimmung haben wir auch in Münster kennen gelernt. Der allgemeine Grundsatz des persönlichen Genußrechtes wird in dem Satz ausgesprochen: „Ein jeder Genosse, welcher solche Genossame von seinen Vätern ererbt, oder sonsten erkaufft, hat G e r e c h t i g k e i t aufzutreiben.“

Wer nicht auftreiben konnte oder wollte, durfte einem Genossen seine Gerechtigkeit von Jahr zu Jahren verkaufen oder verlehnen.

¹¹⁶⁾ Ordnung und Verkommnis einer Gemeind zuo Honau von 1641. Staatsarchiv F. G.

Ein Rezeß von 1794¹¹⁷⁾, die Verteilung der Pünten und Holzgerechtigkeiten in Büron betreffend, sagt:

„Es soll ein jeder Bürger, er sei Vater oder Sohn, „wann er bis anhin eine eigene Haushaltung geführt, die „nämlichen Rechte, Gerechtigkeiten und Nutznießungen, „so er gegenwärtig genießt, auch noch fernerhin fort- „genießen können.“

Für Triengen verweisen wir auf das schon früher Gesagte.¹¹⁸⁾

§ 12. Geschlechtergenossenschaften.

Während in den Personalnutzungsgemeinden der Kreis der Nutzungsberechtigten mit dem der Gemeindeangehörigen zusammenfiel, bildete sich an einigen Orten innerhalb des letztern eine engere persönliche Nutzungsgenossenschaft, die aus einer Anzahl berechtigter Familien bestand und einen Einkauf in das Genossengut ausschloß. Solche Geschlechtergenossenschaften finden wir im Gebiete der Vogtei Habsburg, nämlich in Adligenschwil, Udligenschwil, Greppen und Root, sowie in dem benachbarten Ebikon.¹¹⁹⁾ In Udligenschwil und Root finden wir die Hintersäßen im Besitze von Realrechten. Man könnte daher auch hier von vermischter Berechtigung sprechen. Doch ist die Entwicklung der Personal- und Realrechte hier umgekehrt vor sich gegangen wie in den Gemeinden mit vermischter Berechtigung, indem das Personalrecht vor dem Realrechte der Hintersäßen existierte, währenddem in den übrigen Gemeinden mit personaler und realer Berechtigung das Realrecht wohl meist das ursprüngliche, das Personalrecht dagegen ein späteres, angemaßtes Recht der Unberechtigten (Hintersäßen etc.) darstellt. Die Ge-

¹¹⁷⁾ Staatsarchiv F. G.

¹¹⁸⁾ Siehe auch Libell der Gemeinde Triengen. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 350.

¹¹⁹⁾ Daneben bestand in Ebikon eine Korporationsgemeinde, über welche die dortigen Archive nichts mehr enthalten.

nossengüter in Root¹²⁰⁾ wurden von den 4 Geschlechtern Petermann, Arnet, Gunz, Schiffmann benutzt.

Von welchem Zeitpunkte an sich die Genossame in dieser Art und Weise schloß, ist uns unbekannt. Daß ein persönliches Nutzungsrecht früher einem weitem Kreise offen stand, geht aus einem Ratsbeschuß von 1486¹²¹⁾ hervor:

„Die Dorfleute und Genossen von Root klagen, vor
 „Zeiten habe jeder Fremde, der sich in Root setzen und
 „mit den da geborenen Genossen Allmend und Weiden
 „brauchen wollte, 20 ^u den Genossen geben müssen. Da
 „viele dieses scheuten, habe man es abgelassen, dagegen
 „aufgesetzt, daß Jeder, der sich in diesem Falle befinde,
 „etliche Werke tun müsse. Nun weigern sich die Fremden
 „dessen, sofern nicht auch jeder Einheimische, der von
 „seinem Vater ziehe, oder dessen Vater sterbe, die Werke
 „gleich thun müsse“. Der Rat erkannte: „die von Root
 „sollen bei ihrem Herkommen bleiben, jeder, der da ge-
 „boren und erzogen ist, er haushalte für sich oder mit
 „seinem Vater oder seinen Freunden, soll der Nachwerke
 „gefreet sein, Fremde, die dahin ziehen und haushäblich
 „sitzen wollen, haben sie zu leisten, ihre da geborenen
 „Kinder aber sollen davon entprosten sein.“

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts suchte die reichere Klasse, die Bauern, sich der „Vaterrechte“ zu bemächtigen, so daß der ärmern Klasse kein Genuß mehr zukam. Diese wandten sich an die Regierung, welche 1776 im Libell folgende Bestimmungen erließ:

„Genossen sind alle Genossenhausväter, die in der
 „Gemeinde wohnen. Solange der Vater lebt, hat dessen
 „ganze Familie mit dem Vater nur ein und das nämliche
 „Recht zu nutzen. Stirbt der Vater, so haben seine hinter-
 „lassenen Söhne und seine Frau, wenn sie miteinander

¹²⁰⁾ Wir entnehmen diese Angaben einer Streitschrift. Staatsarchiv F. G.

¹²¹⁾ Ratsbuch, VI, 136. Staatsarchiv.

„haushalten, solange nur eines und das nämliche Recht, „bis die Söhne das 40ste Jahr zurückgelegt, eigen Feuer „und Licht besitzen und eine besondere Haushaltung „führen, in welchem Fall dann jeder eine Gerechtigkeit zu „genießen habe.“

Dieses Vaterrecht mußte von den „Anständern“ mit 2 Gld. 20 Sch., später mit 24 Gld. erkaufte werden. Die Hintersäßen, denen man wohl wie an andern Orten ein (Auftriebs-) Nutzungsrecht einräumte, wenn dieselben Güter besaßen, machten mit der Zeit ein Realrecht geltend, das auch bei der sogenannten Absönderung der gegenseitigen Anteilsrechte der Realrechts- und Personalrechtsbesitzer an den Gemeindewäldern zu Root am 3. April 1810 anerkannt wurde.¹²²⁾

Auch der Wald Udligenschwil gehörte nach einer Urkunde von 1702 einerseits den Angehörigen bestimmter Familien, andererseits den im Nutzungskreise liegenden Gütern, gleichgültig, ob dieselben im Besitze von Genossen oder von Hintersäßen waren. Der Genosse war nutzungsberechtigt, ob derselbe Güterbesitzer war oder nicht. Der Hintersäße jedoch verlor mit dem Verkaufe seines Gutes sein Nutzungsrecht. Voraussetzung des personalen Nutzungsrechtes war ein Alter von 30 Jahren und Führung einer eigenen Haushaltung. 1807 wurde eine Sönderung des Genossenwaldes von dem Hinter- und Beisäßenwaldes vorgenommen.

In Adligenschwil¹²³⁾ wurde im Jahre 1586 der Wald (189 Juch.) unter die Genossen geteilt. Jeder Genosse erhielt 8 Jucharten. Berechtig waren fünf Geschlechter: Mattmann, Schwarzenberger, Sidler, Fluder, Widmer. Laut einer Urkunde von 1698¹²⁴⁾ mußte ein Genosse eigen Feuer und Licht haben, um sein Recht aus-

¹²²⁾ Die „Hintersäßengenossenschaft“ existiert heute noch.

¹²³⁾ Korporationsarchiv Adligenschwil.

¹²⁴⁾ In dem benachbarten Küßnacht waren acht Geschlechter berechtigt.

üben zu können. Wenn einer aus der Gemeinde zog, Haus und Güter verkaufte und sich innert den ersten zehn Jahren nicht wiederum in der Gemeinde „Haushablich setzte“, so sollte er seine Genossame verwirkt haben, sofern er sie nicht mit 1 Gld. Luzerner Währung („allweilen das Gemeinwerch keiner großer Ertragenheit ist“) erneuerte. Eine Urkunde von 1672¹²⁵⁾ bestimmt, daß die vom Tattenberg (Dottenberg) an dem Gemeinwerch und Gemeindeseckel kein Recht haben, obwohl sie im übrigen mit den Genossen von Adligenschwil gleichberechtigt, zu Ehr und Aemtern fähig und auch in Sachen der Nutzungsgenossame stimmberechtigt waren. Diese Bestimmung erklärt sich aus dem alten Hofrecht von Adligenschwil. Tattenberg war nämlich einer jener acht Höfe, die um Adligenschwil herum lagen und „uns weder treten noch etzen süllent.“

In G r e p p e n wurde das Gemeinland von vier Geschlechtern, und zwar nach Haushaltungen benutzt.

Das älteste, was uns über die Geschlechtergenossenschaft in E b i k o n erhalten ist, ist eine Urkunde von Schultheiß und Rat vom 17. März 1777, wonach auf erhobene Mißhelligkeiten hin beschlossen wurde, daß die sechs alten Geschlechter eine besondere Bürgerklasse bilden und bei ihren hergebrachten alten Rechten — wohl Benutzung eigener Genossengüter — bleiben sollten. Die Angehörigen dieser sechs alten Geschlechter waren zugleich auch Genossen der Korporationsgemeinde Ebikon. Am 27. Dezember 1899 beschloß der Regierungsrat, dem Auflösungs- und Teilungsbeschluß der „Geschlechterkorporation“ die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen. Die Gründe der Auflösung waren:

1. In der Gemeinde Ebikon wohnten nur noch zwölf Genossen, die zum großen Teil mit einander verwandt

¹²⁵⁾ Korporationsarchiv Adligenschwil.

waren, so daß es fast nicht mehr möglich war, die vorgeschriebenen Verwaltungsorgane zu bestellen.

2. Seit Jahren war keine Wahl oder Abstimmung ohne vorherige persönliche Nachladung möglich gewesen.

3. Der jährliche Genußanteil pro Mitglied betrug 75 bis 80 Cts.

D. § 13. Gemeinden mit Real- und Personalberechtigung.

Eine für den Kanton Luzern eigentümliche Erscheinung ist das häufige Vorkommen von Gemeinden mit gemischter Berechtigung. Es sind dies Roggliswil, Großdietwil, Altbüron, Pfeffikon, Neudorf, Sempach und Malters.

Die Entstehung einer personalen Berechtigung neben der ursprünglichen realen kann aus verschiedenen Gründen erfolgt sein. Sie war entweder in einer Satzung der Gemeinde selbst gegeben oder sie hatte ihren Grund in der freiwilligen, gütlichen Einräumung gewisser Nutzungen, aus welcher die betreffenden Nutznießer schließlich ein Recht ableiteten.

1. Die Gemeinden Roggliswil, Großdietwil, Altbüron, Pfäffikon.

In Roggliswil¹²⁶⁾ hatte der Besitzer eines Gerechtigkeitshauses oder einer halben oder viertels Gerechtigkeit, ob derselbe Bürger, Fremder oder Hintersaße war, das Nutzungsrecht. Ein Einzugsgeld war nicht notwendig zur Ausübung des Rechtes. „Alle Fremden, Hintersäßen oder auch andere, welche noch nicht Bürger sind und ein Heimwesen erkaufen würden, sollen mit ihrer ganzen Nachkommenschaft nicht mehr als ein Recht, mithin zu keinen Zeiten das Kopfrecht zu fordern haben.“ Dieses sog. Kopfrecht oder Personalrecht kam nur den Bürgern zu, die verheiratet waren, eigene Haushaltung führten und das 30. Jahr erreicht hatten. Doch durfte ein Bürger das Real- und das Personalrecht nicht zugleich nutzen:

¹²⁶⁾ Erläuterung und Zusatz in das Libell von 1622 von Schultheiß und Rat. Staatsarchiv F. G.

„Wenn ein Bürger, welcher eine Zwingsgerechtigkeit „vermöge dem Kopfrecht innehat, ein Heimwesen samt „der dazu gehörenden Gerechtigkeit an sich erkaufte oder „aber ein solcher mit Tod abginge, dann solle das Kopf- „recht der Gemeinde durchaus anheim fallen.“ Die Bestimmung, daß, wenn ein Bürger sein Gerechtigkeitshaus einem Fremden verkaufte, er keinen Anspruch mehr auf das Kopfrecht machen konnte, wollte eine allzu starke Vermehrung der Zahl der personalberechtigten Bürger verhindern. Wenn ein Bürger oder Fremder mehrere Gerechtigkeitshäuser besaß, hatte er zu jedem derselben ein Nutzungsrecht. Vom Grundsatz der Unzulässigkeit einer gleichzeitigen realen und personalen Nutzung wurde jedoch insofern abgewichen, als einem Bürger, der nur eine halbe oder viertels Rechtsame hatte, der Rest derselben „aus dem Personalen“ ergänzt wurde. Besaß die Frau eines genußfähigen Bürgers ein Hausrecht, so konnte sie es nicht nutzen. Das sogenannte Juchartenréglement von Großdietwil ging in dieser Beziehung noch weiter, indem es bestimmte, daß derjenige genußberechtigte Bürger, dessen Frau ihr Hausrecht an einen Fremden verkauft, sein Personalgenußrecht verwirkt haben soll. Beim Personalrecht richtete sich das zu beziehende Holzquantum nach der Anzahl der Familienglieder, beim Realrecht nach der Größe des Hauses und Hofes.

Während man in den Quellen der Gemeinden mit Hausgerechtigkeiten regelmäßig den Satz findet,¹²⁷⁾ daß beim Tode eines Genossen seine Söhne nur ein- und dasselbe Hausrecht erhalten, wodurch der Ansprecher persönlicher Genossenrechte vorgebeugt werden sollte, macht die gegenteilige Bestimmung in Großdietwil und Pfeffikon die Entstehung der Real- und Personalrechte daselbst erklärlich:

„Wofern dann ein Fremder mit mehreren Söhnen auf „eine solche Zwingsgerechtigkeit zieht, solle nur einer

¹²⁷⁾ Vergl. z. B. Schötz.

„nach des Vaters Absterben, so das Haus und Gerechtigkeit besitzt, als Bürger und Twingsgenosse können geachtet werden, nach dessen Zutritt aber, falls er mehrere Söhne, die von ihm als wirklich eingesessenem Twingsgenosß ehelich erzeugt worden, hinterließe, als dann alle des Twingsgenusses fähig sein sollten.“¹²⁸⁾

Voraussetzung dieses persönlichen Genossenrechtes ist demnach eheliche Abstammung von einem Bürger und Eingehung einer Ehe. Verheiratet sich jedoch ein Sohn, außer dem ältesten vor dem 25. Jahre, so war er bis zu diesem Zeitpunkte nicht genußfähig.

Noch deutlicher drückt sich darüber die „Erluterung etlicher Artikeln einer Gemein zu Pfeffikon“ von 1708 aus:

„Wenn ein Vater stirbt und hinterläßt mehrere Söhne, so erbt jeder das Recht zu einem ganzen Gemeinwerk. Es darf aber kein Sohn sein Gemeinwerk einem Fremden verkaufen, außer er besitze ein Haus, mit welchem er auch das Gemeinwerk verkauft.“¹²⁹⁾

In Altbüron existierten schon im Jahre 1595 Real- und Personalrechte neben einander. Nach einer Urkunde von 1737¹³⁰⁾ wurde „das Auftriebsrecht eines Hauptes Vieh auf eine bestimmte Anzahl Häuser, wenn zu denselben ein Mannwerk Mattland gehörte, und für jeden Genosßbürger auf seine Person gegeben.“

2. Die Gemeinden Sempach, Malters, Littau und Neudorf.

In Sempach hatten neben den persönlich berechtigten Bürgern und Halbbürgern oder Hintersaßen, welche letztere ein halbes Kopfrecht genossen, die jeweiligen Be-

¹²⁸⁾ Libell von Großdietwil von 1716. Im Jahre 1750 hatte noch jeder Bürger ein Realhaus.

¹²⁹⁾ Staatsarchiv F. G.

¹³⁰⁾ Staatsarchiv F. G.

sitzer der sogen. 20 Säbhöfe das Nutzungsrecht.¹³¹⁾ Doch mußten diese, wenn sie nicht Ortsbürger waren, jährlich 5 Gld. „Wassergeld“ oder Udel bezahlen. War jedoch der Besitzer ein personal berechtigter Ortsbürger, so hatte er nur ein Nutzungsrecht, war hingegen von der Leistung des sogen. Wassergeldes befreit.

Ein interessantes Bild bieten die allgemeinen Nutzungsverhältnisse in Malters. Die Genossame wurde bis zum Jahre 1539 durch Ankauf von Gütern oder Hofstätten erworben, von da an zugleich durch Entrichtung eines Einzugsgeldes. Diejenigen, welche ihre Hofstätten oder Güter verkauften und in der Gemeinde blieben, blieben nichtsdestoweniger Bürger von Malters, hatten aber keinen Anspruch auf Benutzung der Gemeindegüter. Aber mit Rücksicht auf ihre Armut, sowie „die Ausdrucksweise des Hochwaldkaufbriefes von 1387“ wurde diesen angesessenen Geschlechtern zuerst Gemeinland zum Anpflanzen, endlich auch Holz zugeteilt.¹³²⁾ So entwickelte sich neben dem Realrechte der Güterbesitzer, die durch Kauf und Einzug Amtsgenossen wurden, das persönliche Nutzungsrecht der Abstammlinge der alten Amtsgenossen. Das Realrecht der Höfe kam auch einem Hintersäßen zu, der einen solchen lehensweise erwarb. So bestimmt das Amtsbuch von Malters:

„Hat aber ein Hintersäße einen Hof im Amt zu lehen, „so soll er im Hochwald kein Holzhaues haben, dann „allein soviel derselbig Hoof manglet zur Zäunung, zu „Schindlen und Brennholz zur Notdurft, nach Amtsge- „wohnheit, Treue und Recht, aber gar nüd zu verkaufen.“

Da die Waldungen auch zum Unterhalte der Gebäude in der Gemeinde bestimmt waren, glaubten diejenigen Hintersäßen, die Liegenschaften gekauft hatten, einen An-

¹³¹⁾ Die Säbhöfler werden in einer Urkunde von 1535 genannt. Das Nutzungsrecht konnte in Gültbriefen verpfändet werden.

¹³²⁾ Vergl. die Geschichte der Pfarrei Malters von Thürig, p. 17.

spruch auf Benutzung des Hochwaldes zu haben. Schließlich wurde laut Rezeß von 1797 den Hintersäßenliegenschaften ein Waldstück von $11\frac{1}{2}$ Jucharten als unverteilbares Eigentum zugewiesen. Es entstand eine eigentliche Hintersäßen genossenschaft. Eine regierungsrätliche Schlußnahme vom 28. Juli 1813 verordnete, daß auf jede der 145 Liegenschaften je nach Größe und Zahl der darauf stehenden Gebäude ein ganzes, halbes oder Viertelrecht gelegt werden solle. Ein Amtsgenosse, der eine Hintersäßenliegenschaft erwarb, hatte kein Nutzungsrecht. Das Reglement von 1816 beseitigte diesen Unterschied.

Neben der Genossenschaft der real- und personalberechtigten Amtsgenossen¹³³⁾ und der Hintersäßen genossenschaft entstanden daselbst die sog. Zwings gemeinden, Blatten, Brunau, Ei, und der Dorfzwing Malters. Unter dem Namen Dorfzwing Malters besteht daselbst eine Genossenschaft, die das ihr zustehende Gemeinland und die Wälder zu nutzen hat und andererseits die auf den Liegenschaften ruhenden Beschwerden aushalten muß. Die 29 Zwingsrechtsbesitzer bestehen aus den zehn Fuhrpflichtigen oder Rößlern und den 19 Handpflichtigen oder Bielern. Die Rößler hatten zwei oder vier, die Bieler nur je ein Kuhrecht.¹³⁴⁾ Die Zwingsrechtsamen, die auf den Häusern hafteten, zerfielen in ganze und halbe. Hauptzweck dieser Realgenossenschaft war und ist jetzt noch die Wuhrpflicht. Nach dem Reglement von 1815 soll das Holz, das zu Wuhren tauglich ist, als Wuhrholz verwendet werden, und nur das zum Wuhren untaugliche soll unter die 29 Twingsgerechtigkeiten verteilt werden.

¹³³⁾ Aus dieser entstand die heutige, im Staatskalender angeführte (Personal) Korporationsgemeinde Malters.

¹³⁴⁾ Die Rößler und Bieler sind wohl zu vergleichen mit den Voll- und Halbspännern, Bauern und Taunern. Bieler, Halbspanner und Tauner erhielten nur die Hälfte des Nutzungsrechtes der Rößler, Vollspanner und Bauern.

Die acht Zwingsgenossen der Zwingsgemeinde Br un a u benutzten ihr Gemeinwerk und den sogenannten Staudenschachen gemeinschaftlich als Viehweide bis zum Jahre 1829.¹³⁵⁾ Der größere Teil des Landes und Waldes wurde damals unter die acht Gerechtigkeitsbesitzer verteilt, der Rest für die Wuhr- und Dammarbeiten an der Emme reserviert. Damit die auf den Gerechtigkeiten haftenden Wuhrpflichten erfüllt werden, darf kein Gerechtigkeitsland von der Gerechtigkeit, noch diese von jenem verkauft werden. Austausche unter den Genossen selber sind möglich.

Die Zwingsgemeinde Blatten bestand in 19 Hofstätten, deren jede ein ganzes Auftriebsrecht hatte. Dieses konnte an Genossen verliehen werden. Bestimmte Straßen, Gräben, Zäune, Wuhren müssen von jedem Genossen gemäß seinem Kaufbriefe unterhalten werden. Diese Pflichten und Beschwerden haften auf den Liegenschaften, zu welchen die Zwingsgerechtigkeiten geteilt sind. Die zu jeder Hofstatt eingeschlagenen und zugeteilten Gemeinlandstücke verbleiben jedem als Eigentum. Jede Gerechtigkeit hat jährlich 20 Tage lang einen Mann und zwei Tage einen Zug zur gemeinsamen Arbeit zu schicken.

Aehnliche Bestimmungen gelten auch für die Zwingsgemeinde Ei.

In L i t t a u bestand die sog. Bodengemeinde und die Stafflergemeinde, erste aus vier, letztere aus fünf berechtigten und verpflichteten Häusern.

Das Recht der Bauern und halben Bauern in N e u - d o r f war ein auf den Höfen ruhendes Realrecht, dasjenige der Tauner und „Häuslinge“ ein Personalrecht. Hier war es möglich, daß beide Rechte von einem Genossen zugleich genutzt werden konnten.

¹³⁵⁾ Wir müssen der spätern Darstellung hier vorgreifen, da die eigentliche Ausbildung dieser Zwingsgemeinden ins 19. Jahrhundert fällt.